

FORM NO. 104
MAY 1949 ST. 61

CLASSIFICATION SECRET
SECURITY INFORMATION
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

REPORT

CD NO. 50X1-HUM

COUNTRY East Germany

DATE DISTR. 8 January 1953

SUBJECT Collective Labor Agreement for the Reichsbahn Berlin 4

NO. OF PAGES 1

PLACE ACQUIRED

NO. OF ENCLS. 1 booklet
(LISTED BELOW)

DATE OF INFO. ACQUIRED

SUPPLEMENT TO 50X1-HUM
REPORT NO.

[Redacted]

THIS DOCUMENT CONTAINS INFORMATION AFFECTING THE NATIONAL DEFENSE OF THE UNITED STATES WITHIN THE MEANING OF THE ESPIONAGE ACT 50 U. S. C. 31 AND 32, AS AMENDED. ITS TRANSMISSION OR THE REVELATION OF ITS CONTENTS IN ANY MANNER TO AN UNAUTHORIZED PERSON IS PROHIBITED BY LAW. REPRODUCTION OF THIS FORM IS PROHIBITED.

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION

[Redacted]

50X1-HUM

[Large Redacted Area]

THIS DOCUMENT HAS AN ENCLOSURE ATTACHED
DO NOT DETACH

CLASSIFICATION

STATE	NAVY	NSRB	DISTRIBUTION	
ARMY	AIR		ORR	x

[Redacted]

50X1-HUM

50X1-HUM

German Democratic Republic

1952 COLLECTIVE WORK CONTRACT FOR RBA 4 BERLIN

The document consists of a booklet containing the collective work contract of the Reichsbahn Division Berlin 4 (RBA) for 1952. The contract contains the following information:

The 1952 plans for RBA 4, such as -- increase tons of freight transported, increase the daily average of freight cars loaded, increase the transport performance in million tariff kilometers, reduce the turnaround time of freight cars, reduce the specific coal consumption, increase gross production, increase productivity per man, and lower the operating cost.

General obligations of RBA Berlin 4, followed by the obligations accepted by management, the railroad workers union, the various departments, installations and offices.

Legal provisions of the contract, such as working hours (8 hour day, 6 day week), hiring and discharge procedure, pay (time and piece work basis), representation, transfers, incentive premium payments, vacation time, accident compensation, etc.

Creation of reserve labor pool through support of apprentice system with particular emphasis on employment and training of women.

Accident prevention provisions.

Social security and health provisions.

Cultural provisions

The contract will be valid for 1952 and will remain in force until the 1953 contract becomes valid. The contract was signed 19 August 1952 but was effective retroactively to the beginning of 1952.

Among the obligations accepted by the various organizations are those designed to curb sabotage and espionage.

Attached to the contract are 10 appendices including wage and salary schedules, schedules of premium payments to be made to health damaging or dangerous work, for payments to be made for the use of private tools and machines, vacation regulations, etc.

50X1-HUM

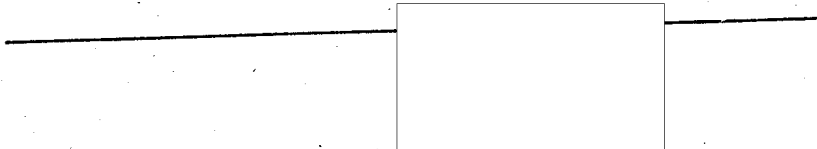
Appendix 9 is a collective work contract of Reichsbahn Operations Plant (BW) Seddin located in RBA 4. This contract is similar in organization and content to the one described above.



STAT

BETRIEBS- KOLLEKTIVVERTRAG 1952

**Abgeschlossen zwischen dem
Reichsbahnamt Berlin 4
und dem Unterbezirksvorstand
der IG Eisenbahn**



STAT



**BETRIEBS-
KOLLEKTIVVERTRAG
1952**

**Abgeschlossen zwischen dem
Reichsbahnamt Berlin 4
und dem Unterbezirksvorstand
der IG Eisenbahn**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Abschnitt A	
Der Volkswirtschaftsplan 1952 und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Amtsleitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 und dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn	6
Planaufgaben	6
Verpflichtungen der Amtsleitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 ..	7
Verpflichtungen des Unterbezirksvorstandes der IG Eisenbahn	8
Verpflichtungen der Dienststellen	10
Abschnitt B	
Arbeits- und Lohnbedingungen	32
I. Einstellung und Entlassung	32
II. Arbeitszeit	32
III. Entlohnung	33
Ortsklassen	33
Vertretungen, Versetzungen und Abordnungen	34
Heimfahrttage	38
Dienstbereitschaft, Ausgleichszulage, Entschädigung	38
Abschnitt C	
Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten, insbesondere der werktätigen Frauen und Förderung der Intelligenz	40
I. Maßnahmen zur Heranbildung von fachlichem Nachwuchs	40
II. Maßnahmen zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten	41

	Seite
Abschnitt D	
Arbeitsschutz	47
Abschnitt E	
Sozial- und Gesundheitsfürsorge	51
Abschnitt F	
Kulturelle Betreuung	55
Abschnitt G	
Geltungsbereich und Dauer	59
Abschnitt H	
Schlußbestimmungen	60
Anlagen	
Lohn- und Gehaltstabellen	61
Prämienlohn für Zeitlohnarbeiten	71
Zuschläge für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten	74
Richtlinien über die Entschädigung für die Benutzung eigener Werk- zeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für Zwecke der Deutschen Reichsbahn	77
Kassenverlustentschädigung	78
Montageabkommen	80
Protokollerklärung für Entlohnung	83
Urlaubskatalog,	84
BKV Bw, Seddin	89
Betrieb-Urlaubsvereinbarungen	105
Nachtrag Nr. 1	107

In der Entwicklung unseres Eisenbahnbetriebes ist die Schaffung der Grundlagen für die Erfüllung der uns im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben notwendig.

Dem Volkswirtschaftsplan 1952 kommt eine besondere Bedeutung durch den Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Kampf um die Einheit Deutschlands und der Erhaltung des Friedens zu.

Wir Arbeiter, Bauern und werktätige Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik werden allen Menschen in Westdeutschland und in der ganzen Welt durch den planmäßigen Aufbau des Sozialismus beweisen, daß unser Weg, der Weg des deutschen Volkes zu Frieden und Wohlstand, richtig ist.

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist der größte Schrecken der Imperialisten. Deshalb schicken sie solche Banditen wie Burianek in unsere Betriebe, um Diversionsakte, Hetze und Sabotage durchzuführen, damit der Eisenbahnbetrieb gefährdet und in seiner Erfüllung der Pläne durch Desorganisation behindert wird. Durch verstärkte Wachsamkeit und hohe Disziplin der Eisenbahner wird diesen Agenten und Saboteuren das Handwerk gelegt.

Die Beseitigung des Schlendrian und der Verantwortungslosigkeit hilft uns, sparsam zu sein mit den Mitteln der Volkswirtschaft. Nur die größte Sparsamkeit und die volle Ausnutzung der Transportkapazität ermöglicht die schnelle Weiterentwicklung der volkseigenen Industrie sowie die Erhöhung des Lebensstandards unseres Volkes.

Eisenbahner!

Vorwärts mit allen Kräften zum Aufbau des Sozialismus

in der Deutschen Demokratischen Republik!

Abschnitt A

Verpflichtungen des Reichsbahnamtes Berlin 4 und des Unterbezirksvorstandes der IG Eisenbahn zur gewissenhaften und termingerechten Erfüllung des Produktionsplanes, zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Verbreiterung der fortgeschrittensten Produktion und Arbeitserfahrungen bei der Deutschen Reichsbahn

1. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1952 sieht für die Deutsche Reichsbahn (Rba Berlin 4) die Erfüllung folgender Verpflichtungen gegenüber dem Jahre 1951 vor:

den Gütertransport in Tonnen zu erhöhen um	9,7 Prozent
die tägliche durchschnittliche Beladung von Güterwagen zu steigern um	8,0 „
die Transportleistung in Mio Tarifkm zu steigern um	8,3 „
die Umlaufzeit eines Güterwagens zu senken um	5,0 „
den spezifischen Kohlenverbrauch zu senken um	3,8 „
die Bruttoproduktion zu steigern um	4,3 „
die Arbeitsproduktivität zu steigern	
je Produktionsarbeiter um	4,8 „
je Beschäftigten um	3,3 „
die Selbstkosten zu senken um	5,4 „

Für den Bau und die Ausstattung von sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen, für die Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie für die Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten sind im Plan 1952 950 649,— DM vorgesehen, die nach einem mit dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn auszuarbeitenden Plan zweckmäßig, wirtschaftlich und restlos zu verwenden sind.

2. Das Reichsbahnamt und der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn schließen diesen Kollektivvertrag als gegenseitige Verpflichtung ab mit dem Ziel, alle Arbeiter, Angestellten, das kaufmännische, ingenieur-technische und verkehrstechnische Personal zur aktiven Teilnahme für die Lösung der im Transportplan für die Deutsche Reichsbahn gestellten Aufgaben zu mobilisieren.

Die im Kollektivvertrag eingegangenen Verpflichtungen sollen

die Erfüllung und Übererfüllung des Transportplanes nach den festgelegten Leistungen unter Einhaltung eines pünktlichen und sicheren Betriebs- und Verkehrsablaufes,

das weitere Anwachsen der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten,

die Einführung einer neuen Technik und besserer Produktionsverfahren sowie die breite Anwendung fortschrittlicher Neuerermethoden,

die Verbreiterung des Rationalisierungs- und Erfindungswesens,

die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation,

die Verbesserung der technischen Normen und der Arbeitsnormen,

die Verbesserung der Qualität der Arbeit und die Verhinderung von Betriebsstörungen,

eine hohe Arbeitsdisziplin,

die Erhöhung der Wachsamkeit gegenüber Agenten und Saboteuren,

die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung,

die Erhöhung der Sparsamkeit bei der Verwendung der Grundfonds- und Umlaufmittel,

die Einhaltung der im Plan für die Deutsche Reichsbahn festgelegten Lohn- und Gehaltssumme,

die Erhöhung der Qualifikation der Kader, insbesondere der Jugendlichen und Frauen,

die Verbesserung des Arbeitsschutzes und die Erhöhung der technischen Sicherheit,

die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter und Angestellten

gewährleisten.

3. Die Leitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich:

- a) Auf Grund der politischen Lage und der erhöhten Sabotage- und Spionagetätigkeit die Dienststellenleiter der Schwerpunktbetriebe zu erhöhter Wachsamkeit anzuleiten, damit sie mit Hilfe der gesamten Belegschaft den Betrieb in persönlichen Schutz nehmen. Hierzu ist im Bw. Seddin ein Musterbeispiel zu schaffen.
- b) Um die Qualität der Arbeit zu verbessern, sind die Beschäftigten von der Notwendigkeit und dem neuen Wesen der persönlichen Verantwortung und demokratischen Disziplin zu überzeugen, indem in den monatlichen Seminaren mit den DVst über diese Probleme diskutiert und sie ihnen an Hand von Beispielen erläutert werden.

- c) Um den Sozialismus planmäßig aufzubauen, ist die Arbeitsproduktivität bedeutend zu steigern.

Hierzu ist notwendig:

1. Unsere Kollegen bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben zu unterstützen, die Ergebnisse des Wettbewerbes auszuwerten und für eine verbreiterte Anwendung zu sorgen. Außerdem werden die Sieger im Wettbewerb entsprechend den erzielten Einsparungen prämiert.
 2. Die neuen Arbeitsmethoden der Volksdemokratien und unserer Bestarbeiter und Aktivisten zu studieren, sie auf breiter Basis popularisieren und einführen. Zu diesem Zwecke wird die Leitung des Amtes wöchentlich in den Hauptdienstzweigen, Arbeitsbesprechungen und Erfahrungsaustausche durchführen.
- d) Die Abteilungsleiter, Kontrolleure und Betriebsingenieure anzuleiten, daß sie selbst Kader entwickeln unter besonderer Berücksichtigung des Fraueneinsatzes.
- e) Verbesserungsvorschläge die von Arbeitern und Angestellten in jeder Form eingebracht werden, innerhalb 14 Tagen zu überprüfen und brauchbare Verbesserungsvorschläge sofort nutzbar zu machen.
- f) Den Dienststellen bei einer verbreiteten Anwendung des Leistungslohnes und Leistungsprämienlohnes Anleitung zu geben und den Anteil der im Leistungslohn beschäftigten bis zum 31. Dezember auf folgenden Stand zu erhöhen:

Betriebsdienst	35 Prozent
Verkehrsdienst	30 „
Maschinendienst	82 „
Oberbau	85 „

- g) In Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand bis zum 15. September 1952 als besondere Anlage zum Betriebskollektivvertrag eine Aufschlüsselung des Direktorenfonds herauszugeben. Aus ihr wird zu ersehen sein, die Bestimmung über die Verwendung, die Aufgliederung auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche und die genaue Aufgliederung über die bisher verausgabten Beträge und die noch zur Verfügung stehenden und wofür diese geplant sind.

Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

- a) Den sozialistischen Wettbewerb auf den Grundlagen persönlicher und kollektiver Verpflichtungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Verbesserung der Arbeitsqualität, der systematischen Senkung der Selbstkosten und der verstärkten Einführung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden in allen Betrieben des Bezirks zu organisieren.

- b) Entsprechend dem Wettbewerbsplan des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn und der Generaldirektion Reichsbahn quartalsweise mit der Amtsleitung Wettbewerbspläne für den Amtsbezirk auszuarbeiten und den Belegschaften bekanntzugeben.
 - c) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen und Kommissionen für Wettbewerbe ständige Anleitung und Hilfe bei der Organisation und Durchführung der Wettbewerbe zu gewähren.
 - d) Die Amtswettbewerbskommission für den zentralen Wettbewerb der Reichsbahnämter anzuleiten und zu unterstützen und aus den Analysen der Auswertungssitzungen sofort die Aufgaben für den Wettbewerbsplan zu übernehmen.
 - e) Die mit dem Stahl- und Walzwerk Brandenburg abgeschlossenen Komplexwettbewerbe auf ihren Inhalt zu überprüfen und durch gute Anleitung ständig zu verbessern.
 - f) Anleitung zu geben für den Abschluß eines Komplexwettbewerbes zwischen EKO bzw. DHZ Schrott — Reichsbahn — Stahl- und Walzwerk Brandenburg.
 - g) Die kameradschaftliche Hilfe für die zurückgebliebenen Arbeitsbrigaden, Betriebsabteilungen, Betriebe und Dienststellen zu organisieren, den Wettbewerb regelmäßig auszuwerten und die Wettbewerbsteilnehmer sofort über die Ergebnisse zu unterrichten.
 - h) Den betrieblichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustausch über die besten Methoden des Wettbewerbs und bei der Einführung neuer, insbesondere sowjetischer Arbeitsmethoden, zu organisieren:
 - Kowaljow-Methode, Luninsche Methode, Hieronymus-Methode, Mamedow-Methode, Unterschaufelverfahren, persönliche Pflege der Maschinen und Werkzeuge nach den Beispielen Nina Nasarowa und Frieda Hoffmann
- und in den Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“.
- i) Die sorgfältige Auswertung der eingereichten Verbesserungsvorschläge und ihre Prämierung zu überwachen.
 - k) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, um im Verlauf der gesamten Periode zwischen den einzelnen Auszeichnungsterminen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende begründete Vorschläge für die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel einzurichten.
 - l) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Ausarbeitung von Aktivistenplänen und der Pläne der Rationalisatoren und Erfinder anzuleiten sowie die Kontrolle über ihre Erfüllung zu entfalten. Dazu bis

zum 31. Oktober 1952 im Bw. Brandenburg Hbf. ein Beispiel zu schaffen.

- m) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung zur Organisierung und Durchführung von Produktionsberatungen sowie zur Durchführung der Kontrolle über die Verwirklichung der Vorschläge aus den Produktionsberatungen durch die Betriebs- und Dienststellenleitungen zu geben.

Dazu bis Ende des 3. Quartals 1952 Beispiele zu schaffen:

1. Bw. Seddin,
2. Bf. Brandenburg Hbf.,
3. Bm. Grunewald.

Der Leiter der Gruppe Betrieb und Verkehr verpflichtet sich im besonderen:

1. Durch ständige Mitarbeit in der Wettbewerbsbewegung den Komplexwettbewerb Grube Plessa — Reichsbahn — SWB zu verbessern und durch weitgehendste Anleitung des SWB den Wagenumlauf im SWB um 10 Prozent bis 31. Dezember 1952 zu senken.
2. Die Nachtentladung bis zum 31. Oktober 1952 im Bezirk kontinuierlich zu gestalten, die Sonntagsbe- und -entladung auf 90 Prozent der durchschnittlichen Werktagsleistungen zu steigern und die Nachtbeladung auf 28 Prozent der Gesamttagesbeladung zu erhöhen.
3. Die Einführung der Mamedow-Methode in Brandenburg-Altstadt zu unterstützen und durch laufende Besprechungen mit den Be- und Entladern so anzuleiten, daß der Wagenumlauf um 10 Prozent gegenüber dem 1. Januar 1952 verbessert wird.
4. Auf den Schwerpunktbahnhöfen Seddin und Brandenburg-Altstadt vierteljährlich je eine Arbeitsbesprechung mit allen Dienststellen durchzuführen.
5. Die Aufenthaltszeiten der Güterwagen im Rba-Bezirk 4 um 10 Prozent zu senken.
6. 12 Prozent aller Güterzüge als Schwerlastzüge zu fahren.
7. Zu den DVst-Besprechungen laufend Merkblätter über die festgestellten Mängel herauszugeben zur Anleitung der Dienststellen auch in ihrer operativen Tätigkeit.
8. Zur Bekämpfung der Betriebsunfälle die Betriebsunregelmäßigkeiten — auch solche, die nicht zu Unfällen geführt haben — scharf zu verfolgen und in Arbeitsbesprechungen sowie in DVst-Besprechungen gründlichst auszuwerten.

Bf. Seddin

Die Dienststellenleitung des Bfs. Seddin verpflichtet sich:

1. Durch planmäßigen Einsatz der Rangierlokomotiven die Selbstkosten zu senken.
2. Durch rechtzeitige Überwachung der Fertigstellung der Ausgangszüge die Verspätungsminuten zu beseitigen.
3. Der Personalsachbearbeiter, Koll. Neumann, verpflichtet sich, den Erholungsurlaub 1952 bis zum 21. Dezember 1952, dem Geburtstage J. W. Stalins, hundertprozentig abzuwickeln.
4. Der TAN-Bearbeiter, Koll. Bunke, verpflichtet sich, bis zum 13. Oktober 1952 den größten Teil der Kollegen in Prämienlohn zu bringen.
5. Der Planer, Koll. Wullwage, verpflichtet sich, die ihm unterstellten Kollegen ideologisch in der Kräfteplanung zu schulen und durch Einsparung von Kräften die Selbstkosten im Wirtschaftsbereich zu senken.
6. Die Fahrdienstleiter des Befehlsstellwerkes Sed (B 6), Koll. Hauffe, Spieß und Schulze, verpflichten sich, bis zum 21. November 1952 die Ausgangs-Verspätungsminuten bei Reise- und Güterzügen zu beseitigen.
7. Die Rangierbrigaden des Ablaufberges Ost und West, Brigaden Burmester, Budick, Müller, Schmidt, Usorasch und Ziegler, verpflichten sich, durch unfallfreies, planvolles und gut durchdachtes Arbeiten im Ablaufbetrieb eine Selbstkostensenkung und einen beschleunigten Wagenumlauf herbeizuführen.

Die BGL des Bahnhofs verpflichtet sich:

1. Den inner- und überbetrieblichen Wettbewerb zu organisieren. Den Verlauf dieser Wettbewerbe ständig zu kontrollieren und die Ergebnisse allen Wettbewerbsteilnehmern bekanntzumachen.
2. Produktionsberatungen zu organisieren und diese zu einer dauernden Einrichtung zu machen.

Ga Seddin

1. Die Belegschaft verpflichtet sich, den Aufenthaltsraum der Ga bis zum 1. Oktober 1952 neu auszugestalten.
2. Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, den inner- und überbetrieblichen Wettbewerb weiter auszubauen und ständig zu kontrollieren.

3. Die Kollegen des Güterbodens verpflichten sich, gute Qualitätsarbeit zu leisten, die noch vorhandenen Fehler zu beseitigen und ihre Ladegeräte in gutem Zustand zu halten.
4. Die Kollegen der Eingangszugabfertigung Osten und der Ausgangszugabfertigungen Westen und Mitte verpflichten sich, durch gute Qualitätsarbeit bei der Abfertigung der Wagen in Verbindung mit dem Amt für Warenkontrolle jegliche Zugverspätungen infolge fehlender Papiere zu vermeiden.

Bf. Brandenburg

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich:

1. Die von der Betriebsgewerkschaftsleitung organisierten Produktionsberatungen innerhalb der Brigaden zu unterstützen.
2. Einen Vertrag mit dem Bahnbetriebswerk zwecks pünktlicher Gesteuerung der Rangierlok abzuschließen.
3. Um Zugverspätungen auszuschalten, die Ursachen der aufgetretenen Zugverspätungen zu ermitteln und schnellstens zu beseitigen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Bis zum 1. Oktober 1952 14 Arbeitsbrigaden zu bilden und durch ideologische Aufklärung für die Teilnahme am Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ zu gewinnen.
2. Einen innerbetrieblichen Wettbewerb auf der Grundlage der Verpflichtungen der Arbeitsbrigaden zu organisieren.

Verpflichtung der Belegschaft

1. Die gesamten Kolleginnen und Kollegen des Bahnhofs verpflichten sich, die Ruine des alten Betriebsgebäudes in freiwilligen Einsätzen zu entrümmern, um dadurch dem Bahnhof ein würdiges Aussehen zu geben.
2. Die Brigaden des Betriebsdienstes verpflichten sich, monatlich eine Produktionsberatung durchzuführen, in denen sie Fehler und Schwächen in der Betriebsführung aufzeigen wollen. Hierdurch wollen sie unter Anrechnung
 - a) der mehr als nach dem Bildfahrplan gefahrenen Züge,
 - b) der verursachten Verspätungsminuten, und
 - c) der bei Verkürzung des Aufenthaltes aufgehobenen Minuten mindestens einen hundertprozentigen pünktlichen und unfallfreien Zugablauf gewährleisten.

3. Die Güterbodenarbeiter verpflichten sich:

- a) Trotz Verlängerung der Karrbahn ihre Norm von 9 t ständig mit 10 Prozent überzuerfüllen.
- b) Ihre Ladegeräte in persönliche Pflege zu nehmen.

4. Folgende Brigaden verpflichten sich zur Teilnahme am Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ ab 1. Juni 1952: Brigade Ebel, Brigade Fricke, Brigade Schmidt, Brigade Ball, Brigade Düring, Brigade Neumann, Brigade Häberle.

Bf. Brandenburg Altstadt

Die Dienststellenleitung des Bfs. Brandenburg-Altstadt verpflichtet sich:

Die Gleisanschlüsse ab 1. Juli 1952 nach der Mamedow-Methode zu bedienen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Die Rangier- und Verkehrsbrigaden ab 1. September 1952 in einen überbetrieblichen Wettbewerb treten zu lassen.
2. Die drei Rangierbrigaden des Bfs. ab 1. Juli 1952 für den Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ zu gewinnen.
3. Ziel der Wettbewerbe auf dem Bf. soll sein:

Die Wagenaufenthaltszeiten, die jetzt etwa zwischen 9 und 10 Stunden betragen, unbedingt auf 8 Stunden zu senken.

Verpflichtungen der Belegschaft:

1. Die Rangierbrigade Stoof verpflichtet sich, die Bahnhofsgleise 27, 28, 29 und 30 in persönliche Pflege zu übernehmen.
2. Folgende Brigaden verpflichten sich zur Teilnahme am Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ ab 1. Juni 1952: Brigade Lange, Brigade Först, Brigade Hippler.

Bf. Kirchmöser

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich:

Den Betriebsplan bis zum 30. November 1952 vorfristig zu erfüllen.

Verpflichtungen der Belegschaft:

1. Die Kollegen der Aufsicht und Stellwerke Kw verpflichten sich, die Signal- und Weichenlampen so rechtzeitig zu löschen, daß dadurch der Verbrauch von Brennstoffen erheblich gesenkt und in den Sommermonaten etwa 120 kg Petroleum eingespart werden.
2. Die vier Brigaden des Bfs. verpflichten sich, im freiwilligen Einsatz alle Gleise des Bfs. von Schlacke freizuhalten.
3. Der Koll. Lange verpflichtet sich, in seiner Freizeit die Unterhaltung der Propanbeleuchtung des VzA zu übernehmen.
4. Die Kollegen Frase und Schermutzki verpflichten sich, mit einem Bahnhof in der UdSSR in Erfahrungsaustausch zu treten und die Ergebnisse in den Produktionsberatungen auszuwerten.

Bf. Brück

Die Belegschaft des Bfs. verpflichtet sich, den Bf. laufend von Schlacke zu säubern, durch Anpflanzen von Blumen zur Verschönerung der Bahnanlagen beizutragen und besonderen Wert auf den sparsamsten Verbrauch von Betriebsstoffen zu legen.

Bf. Buchholz Zauche

Die Kollegen des Bfs. verpflichten sich, ihren Bf. ständig von Schlacke freizuhalten, die Bahnanlagen zu verschönern und durch akute Losungen für eine gute Sichtwerbung zu sorgen.

Fka. Friedrichstraße

Die Dienststellenleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 1952 die brigadenweise Abrechnung in der Fahrkartenausgabe auf Grund der Planziffern für das Jahr 1952 einzuführen.

Bf. Stahnsdorf

1. Alle Kollegen des Bahnhofs Stahnsdorf und des Haltepunktes Dreilinden verpflichten sich, die Wachsamkeit gegen Sabotage und Spionage zu erhöhen.
2. Die Kollegen A. B. verpflichten sich, jede Verspätungsminute zu bekämpfen. Die Kollegen Bahnhofsschaffner verpflichten sich, ihre Bahnhofsschaffnerwanne in persönliche Pflege zu nehmen.
3. Die Kollegen des Bfs. verpflichten sich, den Verbrauch von Kohle, Petroleum, Schmieröl und Strom um 4 Prozent zu senken.

Die BGL verpflichtet sich, jede Maßnahme der Dienststellenleitung, die der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten betreffen, zu unterstützen und hierbei alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Bf. Potsdamer Gbf.

Der Dienststellenleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung, sowie die Kollegen Ristau, Raetz, Tobys und Böer verpflichten sich, bis Ende des Jahres 1952 einen Kulturraum für die Beschäftigten des Bf. Pog im freiwilligen Einsatz herzurichten

Weiter verpflichten sie sich, mit den Kollegen Krug und Semtner den Schutt vor dem Bahnhofsgebäude wegzuräumen und in freiwilligen Sonderschichten zu verladen.

Bf. Halensee

Die Dienststellen- und Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichten sich, die Arbeitsdisziplin zu steigern.

Der Kollege Wiesner verpflichtet sich, durch wirtschaftliche und rationelle Verteilung der Betriebsstoffe den Verbrauch zu senken und zur Selbstkostensenkung beizutragen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Ausbau als Unterkunftsraum für das Rangierpersonal bis zum 1. November 1952 fertiggestellt ist.

Weiter verpflichtet sie sich, bis spätestens zum 1. September 1952, dem „Tag des Friedens“, einen Frauenausschuß zu gründen.

Der BGL-Vorsitzende, Kollege Schrepel, verpflichtet sich, monatlich ein Seminar über die Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

Der Kollege Heinz Bartsch verpflichtet sich, in seiner Freizeit sämtliche anfallenden Tischlerarbeiten auf dem Stellwerk Hal zu erledigen.

Der Kollege Kossin verpflichtet sich, alle persönlichen Gesuche innerhalb von 24 Stunden zu bearbeiten und anschließend den betreffenden Kollegen die Erledigung mitzuteilen.

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich ferner:

1. Alle eingereichten Verbesserungsvorschläge sofort an die zuständigen Stellen weiterzureichen.
2. Die Verschönerung der Bahnsteige in Angriff zu nehmen.
3. Gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung mit allen Mitteln für den Ausbau der Bahnhofsruine zu sorgen.

Bf. Wilmersdorf

Um den Aufbau des Sozialismus schneller zu erreichen, verpflichtet sich die Belegschaft, ab 1. Oktober 1952 am sozialistischen Wettbewerb teilzunehmen und hierzu in Produktionsberatungen die Bedingungen zu erarbeiten.

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, den Betriebsplan bis zum 15. September 1952 auf die einzelnen Fachgruppen aufzuschlüsseln und ihn in Produktionsberatungen zu erläutern.

Um allen Beschäftigten einen einwandfreien Überblick in der Planung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu geben, verpflichtet sich der BGL-Vorsitzende, am 9. Oktober 1952 zwei Lektionen über „Die Bedeutung des Rechnungswesens in unserer volkseigenen Wirtschaft“ zu halten.

Die Kollegen der Güterabfertigung verpflichten sich, durch engsten Kontakt mit den Kunden eine fristgemäße Be- und Entladung zu ermöglichen.

Bf. Zehlendorf

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, durch laufende Produktionsberatungen die Kollegen weiter zu qualifizieren, ferner einen verstärkten Selbstschutz im Bezirk aufzubauen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung wird die von seiten der Betriebsleitung eingegangenen Verpflichtungen mit der notwendigen Konsequenz unterstützen.

Verpflichtungen der Kollegen:

Um zu einer Herabsetzung der Entschädigungssummen der Reichsbahn beizutragen, verpflichten sich die Kollegen Schumann und Qual, die ordnungsgemäße Verladung der Stückgüter zu überwachen. Zur Ersparnis von Kohlen und zur Vermeidung von unnötigen Rangierminuten werden die Kollegen Wurl, Robert, Munzig und Augustin für eine gutvorbereitete Laderechtstellung der Güterwagen sorgen.

Bf. Potsdamer Platz

Die Belegschaft des Bfs. verpflichtet sich, die gesamten Wandflächen, Säulen usw. des Bf. Pou und Ulu von alten Plakaten zu säubern und sämtliche Kachelwände auf den Bahnsteigen und im Zwischenstock im freiwilligen Arbeitseinsatz abzuwaschen und für die Zukunft eine ordentliche und planmäßige Sichtwerbung auf der Dienststelle durchzuführen, um dadurch unsere Reisenden besser anzusprechen und besonders im Hinblick auf die Lage des Bfs. die Reisenden des Westsektors durch sinnvolles Plakatieren zu überzeugen. Hierzu wird ein besonderer Sichtwerbeplan aufgestellt. Termin: 15. Juli 1952.

Bf. Steglitz

Die Rangierer und Bfs.-Arbeiter verpflichten sich, sämtliche Gleisanlagen in einem stets sauberen Zustand zu halten. Schlackenreste werden alle zwei Wochen auf einen X-Wagen verladen.

Weiterhin wollen sie durch ständige Pflege der Weichen- und Signalbeleuchtung den Brennstoffverbrauch um 10 Prozent senken.

Bf. Charlottenburg

Die Kollegen Ww der Stellwerke nehmen ihre Weichen zusätzlich in persönliche Pflege.

Bf. Wannsee

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, die am 1. August 1952 bekanntgegebene Finanzsumme für den Personalaufwand, umgerechnet auf die monatlich anzugebende Summe, unbedingt einzuhalten.

Die Personalsachbearbeiterin verpflichtet sich, die Schreibmaschine in persönliche Pflege zu nehmen.

Der Kollege Dietrich verpflichtet sich, während der Freizeit für die Sauberkeit auf und um das Stellwerk Wot zu sorgen und sich als Westberliner Kollege an der gesellschaftlichen Arbeit auf der Dienststelle zu beteiligen.

Die Kollegen DVst Fischer, DVstV Korth, BGL-Vorsitzender Engler, BPO-Sekretär Bauer, Neumann, Herwarth und Liedtke verpflichten sich, bis zum 15. September 1952 die Bedingungen für einen sozialistischen Wettbewerb auszuarbeiten.

Bf. Grunewald

Die Dienststellenleitung des Bfs. Berlin-Grunewald verpflichtet sich:

1. Die Gleisanschlüsse ab 1. Juni 1952 nach der Mamedow-Methode zu bedienen.
2. Durch noch bessere Arbeitsorganisation und Rationalisierung den Verbrauch an Rangierloksstunden bis zum 13. Oktober 1952 auf täglich 45 Stunden zu senken.
3. Durch Qualifizierung der Rangierbrigaden bis zum 13. Oktober 1952 5 Rangierarbeiter einzusparen.
4. Die Verschönerungsaktion 1952 anzuleiten und für gute Durchführung Sorge zu tragen.

5. Wöchentlich Produktionsbesprechungen mit allen am Wagenumlauf operativ mitwirkenden Dienstposten durchzuführen.
6. Durch Abhalten von wöchentlich 7 Unterrichten alle Kollegen des Betriebs- und Verkehrsdienstes höher zu qualifizieren mit dem Ziel, den sozialistischen Wettbewerb einzuführen.
7. Den bestehenden freiwilligen Selbstschutz noch besser zu organisieren und alle Kollegen zur erhöhten Wachsamkeit anzuhalten.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Die laufenden innerbetrieblichen Wettbewerbe bis zum 21. Dezember 1952 durch gute ideologische Aufklärung auf die Stufe des sozialistischen Wettbewerbs zu heben.
2. Bis zum 13. Oktober einen Frauenausschuß zu gründen.

Verpflichtungen der Belegschaft:

1. Die Rangierbrigaden Naujack, Pedde, Rarrek, Hanisch, Stoof, Froede und Albrecht verpflichten sich, alle Ausfahr-, Einfahr- und Gruppengeleise in persönliche Pflege zu nehmen. Ein Plan hierzu wurde aufgestellt.
2. Die Kolleginnen und Kollegen der Zugabfertigung, Verkehrsmelder, des Wagendienstes und Abfertigungsdienstes verpflichten sich, die Ladegeleise 34, 35 und 36 in persönliche Pflege zu nehmen.
3. Der TAN-Bearbeiter, Kollege Göring, verpflichtet sich, die Bemühungen der Dienststellenleitung und BGL zur Erreichung des sozialistischen Wettbewerbes tatkräftig zu unterstützen, Brigadekonter für Engpaßmaterialien Petroleum und Karbid zu errichten und weitere 10 Kollegen in den Leistungsprämienlohn zu bringen.

Bf. Lichterfelde-West

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Einen innerbetrieblichen Wettbewerb zu organisieren.
2. Produktionsberatungen zu organisieren und diese zu einer ständigen Einrichtung zu machen.

Die Belegschaft verpflichtet sich, bis zum 30. September 1952 die Bahnhofsanlagen von Unkraut und Schlacke zu befreien.

Der Kollege Schmidt verpflichtet sich, den Erholungsurlaub für 1952 bis zum 21. Dezember 1952 abzuwickeln.

Die Kollegin Ney verpflichtet sich, die kulturelle Betreuung der Belegschaft zu übernehmen.

Der Kollege Karan verpflichtet sich, den freiwilligen Selbstschutz zu verstärken und durch noch öftere Begehung jeglichen Diebstahl im Bezirk zu verhindern.

Bf. Bellevue

Die Belegschaft verpflichtet sich:

1. Die Bahnhofsgleise in den Sommermonaten von Unkraut frei zu halten.
2. Zweimal im Jahr eine gründliche Reinigung des Bahnhofs durchzuführen, und zwar zum 1. Mai und im Oktober.

Bf. Friedrichstraße

Die Belegschaft verpflichtet sich:

1. Die Bahnanlagen in einen Zustand zu versetzen, der durch seine Sauberkeit verkehrswerbend wirkt.
2. Als äußerlichen Ausdruck ihres demokratischen Staatsbewußtseins Losungen, die auf den Friedenskampf des deutschen Volkes hinweisen, an ihren Arbeitsplätzen anzubringen.

Bf. Alexanderplatz

Der Kollege Karl Lauche verpflichtet sich, die Sichtwerbung auf der Dienststelle so zu organisieren, daß sie einen tiefen Eindruck auf unsere Reisenden hinterläßt.

Die BGL-Vorsitzende Maria Lehmann verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem DVst durch Ansprechen bei jeder Gelegenheit für den Betriebs- und Selbstschutz zu werben.

Bf. Potsdam

Die Belegschaft verpflichtet sich, in freiwilligem Arbeitseinsatz die Gleise von Schlacke zu reinigen und diese zu verladen.

Die Kollegen verpflichten sich weiterhin, den Bahnhof Potsdam zu entrümmern, um zusätzlich Steine, Nutzeisen sowie Schrott zu gewinnen.

Bf. Friedenau

Die Dienststellenleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichten sich, durch ständige ideologische Aufklärungsarbeit den Kampf um den Abschluß eines demokratischen Friedensvertrages mit Deutschland zu verstärken und die Wachsamkeit gegenüber Saboteuren und Agenten zu erhöhen.

Ein Kollege Schaffner verpflichtet sich, in seiner Freizeit die Verschönerung der Bahnanlagen durchzuführen.

Der Leiter der Gruppe „Fahrzeuge und Ausbesserung“ des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich im besonderen:

1. Durch Rationalisierung des Betriebes — Überprüfung der Arbeitsorganisation des Betriebsmaschinendienstes auf seinen wirtschaftlichen Aufbau — 150 000,— DM innerhalb des Finanzplanes mindestens bis zum Jahresende einzusparen.
2. Monatlich einmal auf den Dienststellen Seminare über den Lokdienst den Lokpersonalen persönlich zu halten.
3. Mit Zustimmung der GdR das neue Speisewasser-Enthärtungsmittel des Bw. Bn bis zum 31. Dezember 1952 bei allen Lok des Bw. Bn in Anwendung zu bringen.
4. Ein Technisches Kabinett zu schaffen und die Mitglieder mit ihren Aufgaben vertraut zu machen mit dem Ziel, die neuen Arbeitsmethoden und Arbeitsverbesserungen weitgehendst im Amtsbezirk 4 anzuwenden.

Der Sachbearbeiter M 3 verpflichtet sich, die Dienststellen monatlich zweimal zu besuchen, ihnen gute methodische Anleitung zu geben für eine bessere Arbeitsvorbereitung und Qualitätsarbeit, damit eine erhöhte Leistung erreicht und der Reparaturstand der Wagen gesenkt wird.

Die Brigade der M-Abteilung verpflichtet sich:

1. Die Hyronimus-Methode so anzuwenden, daß bis Ende 1952 technisch begründete Kohlenverbrauchsnormen für die wichtigsten Strecken aufgestellt sind.
2. Den Reparaturstand der Bw. auf 8 Prozent zu senken.
3. Den Kohleverbrauch um 15 Prozent, gemessen an dem Verbrauch des Jahres 1950, zu senken.
4. Bis Ende des Jahres 1952 eine störungsfreie Laufleistung der Lok von 30 000 km zu erreichen.

Die maschinentechnischen Dienststellen der Rba-Bezirke verpflichten sich:

Bw. Brandenburg-Altstadt

1. AV 5, Koll. Wiegand t, verpflichtet sich, anlässlich der Einführung des Betriebskollektivvertrages bis zum 15. Oktober 1952 sämtliche behelfsmäßig abgedichteten Fenster zu verglasen, die Winterfestmachung im Bw. hundertprozentig durchführen zu lassen, um somit den Kollegen einen helleren und freundlicheren Arbeitsplatz zu geben.
2. Die Kollegen der Brigade Sauer verpflichten sich:
 1. Durch gute Qualitätsarbeit bei der Zwischenuntersuchung der TW die Laufzeit um 33¼ Prozent zu erhöhen.
 2. Die Norm beim Aus- und Einbau von Dieselmotoren um 5 Prozent zu erhöhen.
3. Die Kollegen der Brigade Mebes verpflichten sich, ihr Jahressoll vorfristig bis zum Geburtstage Stalins, des großen Führers der Weltfriedensbewegung, zu erfüllen. Außerdem die Qualität der Arbeit so zu verbessern, daß die Güterwagen dem Betrieb wieder hundertprozentig zur Verfügung stehen und die Standzeiten (GBA/1, GBA/3, GBA/K) verkürzt werden.
4. Die Kollegen TAN-Bearbeiter Nitz e und Krüger verpflichten sich:
 1. Das Leistungsprinzip der Produktionsarbeiter in unserem Bw. bis zum Jahresende von 83 Prozent auf 90 Prozent zu steigern, was eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Folge haben wird.
 2. Die gemachten Erfahrungen im Bw. Reichenbach und auch die Aktivisten- und Neuerermethoden in unserem Bw. zur Anwendung zu bringen.
 3. Das uns gestellte Soll an TAN bis zum 21. Dezember, zu Ehren des großen Führers des Weltfriedenslagers, zu erarbeiten.

Die Brigaden Görner, Krüger und Stahlberg verpflichten sich, ab 1. Juni 1952 in den Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ zu treten.

Bw. Bn

Die Dienststellenleitung des Bw. verpflichtet sich:

1. Die rechtzeitige Ausarbeitung des Betriebsplanes 1953 zu gewährleisten.
2. Die Einführung der Neuerermethoden zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Pflege der Maschinen und Werkzeuge sowie der Lok zu fördern (Methode Lunin, Kowaljow, Nina Nasarowa).

3. Die Anzahl der Leistungslöhner zu erhöhen.
4. Bis zum 31. Oktober 1952 einen Aktivistenplan aufzustellen.
5. Die eingereichten Verbesserungsvorschläge der Kollegen gewissenhaft zu prüfen und kurzfristig weiterzuleiten und, falls möglich, unverzüglich im eigenen Betriebe nutzbar zu machen und nach Bewährung zu verbreiten.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Innerbetriebliche und außerbetriebliche Erfahrungsaustausche zu organisieren und neue Arbeitsmethoden und Erfahrungen der Stachanowarbeiter und der Neuerer der Produktion aus den volksdemokratischen Ländern, der besten Aktivisten und Arbeitsbrigaden zu verbreitern, den inner- und außerbetrieblichen Wettbewerb zu organisieren und zu fördern.
2. Selbstverpflichtungen persönlicher und kollektiver Art ständig zu organisieren.
3. Durch ideologische Aufklärung die verstärkte Anwendung von technisch begründeten Normen durchzuführen.
4. Alle Belegschaftsmitglieder von der Notwendigkeit der engsten Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu überzeugen.
5. Ständig die Belegschaft durch Wettbewerbe zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, zur Senkung der Selbstkosten, zur Materialeinsparung und zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft zu mobilisieren.
6. Alle Wettbewerbe laufend zu kontrollieren und die Auswertung allen Wettbewerbsteilnehmern durch Aushang bekanntzugeben.
7. Ständig die Aktivistenbewegung weiter zu entwickeln, die Aktivisten weiter zu fördern, insbesondere Frauen für verantwortliche Funktionen vorzuschlagen. Die Aktivistenkartei laufend zu vervollständigen und die Aktivisten zur steten Mitarbeit an Aktivistenschulen zu organisieren.
8. Einen Aktivistenplan zu erarbeiten und nach gründlicher Diskussion mit der Belegschaft in Anwendung zu bringen mit dem Ziel, Einzel- und Kollektivverpflichtungen zum Betriebsplan überzuerfüllen.
9. Regelmäßig Produktionsbesprechungen abzuhalten und protokollarisch die Aufgaben festzulegen.

Verpflichtungen der Belegschaft:

Es verpflichtet sich das gesamte Kollektiv der Lokschlosser, außer ihrer Arbeit die persönliche Pflege der Maschinen und Werkzeuge zu übernehmen.

Die Kollegen der Gruppe Betriebsarbeiter verpflichten sich, die Kohlenkräne und die Drehscheibe in persönliche Pflege zu übernehmen.

Der Schlosser Herbert Schick verpflichtet sich, die Abschleifmaschine in persönliche Pflege zu nehmen.

Zur Teilnahme am Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ verpflichten sich ab 1. Mai 1952 die Brigaden Knoll, Lehmann, Dietig, Sokoll, Schuldei, Rück, Gartmann, Schulze, Sirevski, Sievers, Kröger, Göring, Hoffmann, Brück und Marsand.

Bw. Grunewald

1. Die im Betriebsplan gestellten Planaufgaben qualitätsmäßig und termingemäß zu erfüllen und überzuerfüllen.
2. Die Arbeitskräftelenkung durch wissenschaftliche Durchleuchtung der einzelnen Arbeitsraten durchzuführen, um eventuelle Reserven für die Produktion freizumachen.
3. Um die Steigerung der Arbeitsproduktivität durchzuführen und dadurch die Selbstkosten zu senken, wird das Reichenbacher Verfahren im Bw. Grunewald allumfassend durchgeführt. Die Aufstellung der Fristarbeitspläne erfolgt bis zum 20. August 1952 und die Pläne für die Materialverbrauchsnormen werden bis zum 15. September 1952 fertiggestellt.
4. Alle Kollegen des Betriebes bei den wöchentlichen Dienstbesprechungen und Versammlungen anzuhalten, mit den Materialien, Stoffen, Kohle und Öl sparsamst umzugehen.
5. Mit den Kollegen zu sprechen und dieselben aufzuklären, daß die hundertprozentige Einführung der Methode Lunin noch im Jahre 1952 gewährleistet ist.
6. Nach der Reorganisation die inner- und überbetrieblichen Wettbewerbe zu unterstützen, wobei zu bemerken wäre, daß das Bw. Grunewald sich an dem Wettbewerb des Bw. Falkenberg beteiligt.
Termin: 15. September 1952.
7. Die öffentlich durchgeführten Prozesse in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Berlin gegen Saboteure, Agenten, Spione und Diversanten allen Kollegen aufklärend nahezubringen.
8. Die Jugend zu fördern und bei jeder sich bietenden Möglichkeit zu unterstützen.
Bei den Frauen die Bildung eines Frauenausschusses anzuregen und diesen jede Unterstützung zu gewähren.
Termin: 1. September 1952.
9. Die Sorge um den Menschen nicht zu einer Phrase werden zu lassen, sondern die Mittel auch zu verwenden, mit der BGL und den fort-

schrittlichen Kollegen die Sorge um den Menschen auch wirklich in die Tat umzusetzen.

10. Die Kontrolle dieser Verpflichtungen wird durch die vierteljährliche Rechenschaftslegung vor der Belegschaft gewährleistet.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

1. Den Kampf um die Erhaltung des Friedens durch die Aktionseinheit mit dem Ziel, die Einheit Deutschlands herbeizuführen, in verstärktem Maße fortzusetzen.
2. Die Wachsamkeit im Betriebe gegen Sabotage und Spionage zu erhöhen und sämtliche Kollegen zur erhöhten Wachsamkeit anzuhalten.
3. Die Arbeitsmethoden unserer Neuerer, der sowjetischen Eisenbahner sowie aller volksdemokratischen Länder mit allen Kollegen zu besprechen und durchzuführen.
4. Die Wettbewerbe von Brigade zu Brigade zu verstärken und die Auswertung derselben laufend allen Wettbewerbsteilnehmern zu übermitteln.

Verpflichtungen der Belegschaft:

1. Die Kollegen Hensel und Jathge verpflichten sich, die Büro-maschinen (Schreib- und Rechenmaschine) in persönliche Pflege zu nehmen.
2. Die Kranführer des Dampfkranes verpflichten sich, den Kran in die persönliche Pflege zu nehmen.
3. Die AV 5-Gruppe verpflichtet sich:
 1. Den Drehkran bis zum 15. Juli 1952 in Betrieb zu setzen.
 2. Den zweiten Kreisel im Wasserwerk Halensee bis zum 30. Juli 1952 soweit vorzubereiten, daß dieser bei Störungen in der Wasserversorgung sofort eingesetzt werden kann.
4. Der AV 1-Kollege Dittner verpflichtet sich, die TAN-Arbeit soweit voranzutreiben, daß bis zum 31. Dezember 1952 2 Prozent (42 Prozent) Übersoll an TAN erreicht sind.
5. Der Schlosser Neubauer verpflichtet sich, die Schweißgeräte (Aze-tylen) in persönliche Pflege zu nehmen.
6. Der Dreher Umbreit verpflichtet sich, die Drehbänke in persönliche Pflege zu nehmen.

Bww. „Ernst Kamieth“

Die Dienststellenleitung des Bww. „Ernst Kamieth“ verpflichtet sich:

- a) die vorgesehene Planaufgabe bis zum 21. Dezember 1952 vorfristig zu erfüllen,
- b) die Selbstkosten um 5,4 Prozent zu senken,
- c) sparsamsten Materialverbrauch gegenüber dem Jahr 1951 zu üben,
- d) die Arbeitsproduktivität um 3 Prozent zu steigern,
- e) 30 O-Wagen Schadgruppe GJU (Güterwagen-Jahresuntersuchung) zusätzlich auszubessern.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich:

- a) die Sicherheit und den Schutz des Betriebes gegen Saboteure und Agenten durch noch schärfere Wachsamkeit zu erhöhen und durch Aufklärungsarbeit in der Belegschaft diesen Elementen ihr schändliches Handwerk zu legen,
- b) die Freundschaft mit der Sowjetunion noch verstärkter zu propagieren, die Kriegshetzer und ihre Lakaien zu entlarven, den nationalen Aufbauplan Berlin in der Belegschaft noch verstärkter zu popularisieren,
- c) den innerbetrieblichen Wettbewerb mit allen Mitteln zu erhöhen.

Verpflichtungen der Belegschaft:

1. a) ihre sämtlichen Normen um 3 Prozent zu erhöhen,
b) ihre maschinellen Anlagen aus der Tischlerei in der Schlosserwerkstatt zwecks Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten instand zu setzen und zu montieren.
2. Die Tischler verpflichten sich, ihre Holzbearbeitungsmaschinen in persönliche Pflege zu nehmen.
3. Der Dreher Pesseler verpflichtet sich, die Drehbank, Schmirgelscheibe sowie die Kaltsäge in persönliche Pflege zu nehmen.
4. Die Schlosser Ullrich, Schüler und Rust verpflichten sich, die Achssenke sowie die Hebeböcke in persönliche Pflege zu nehmen.
5. Der AV 1-Kollege Kruska verpflichtet sich, die Erarbeitung von Normen vorfristig bis zum 31. Oktober 1952 zu erfüllen.

Der Leiter der Gruppe Bahnanlagen des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich im besonderen:

1. Durch organisatorische Maßnahmen eine hundertprozentige Erfüllung der Oberbauunterhaltung trotz aller bestehenden Schwierigkeiten durchzuführen.
2. Zur Förderung der Brigadenbildung und brigadeweisen Abrechnung in der Bahnunterhaltung auf dem Wege des Wettbewerbes die fachlichen Anleitungen zu geben.
3. Zur Förderung des Unterschaufelverfahrens sich für eine schnelle Splittanlieferung einzusetzen und bei den für die Arbeit nach diesem Verfahren vorgesehenen Bahnmeistereien durch Abhaltung eines Erfahrungsaustausches mit den beteiligten Dienststellenleitern und Rottenmeistern die noch vorhandenen fachlichen Lücken zu beseitigen.
4. Die Bahnmeistereien zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch Ausgleich der Arbeitskräfte und Stoffe zu unterstützen.
5. Durch andauernde Kontrolle und gewissenhafte Gleisabnahme eine Verbesserung der Qualität um 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahre zu erreichen.
6. Zur Überbrückung des augenblicklichen Stoffengpasses alle Oberbaustoffe spätestens 2 Wochen nach Lieferung einzubauen und die zurückgewonnenen Stoffe spätestens 10 Tage nach erfolgtem Ausbau zu verladen.
7. Das Investitions- und Generalreparaturprogramm des Amtes in der Erfüllung mit allen Mitteln voranzutreiben, so daß ein Abschluß zum 1. Dezember 1952 gewährleistet ist.
8. Durch monatliche Überprüfung der Karteikarten und Bautagebücher den Finanzstand zu überprüfen, so daß eine Finanzdisziplin gewährleistet ist.
9. Über die Verpflichtung der Fertigstellung sämtlicher Bauvorhaben bis 1. Dezember 1952 hinausgehend werden folgende Bauvorhaben vorfristig realisiert:
 - a) **Havelbrücke Werder**
Inbetriebnahme des Hauptüberbaues bis zum 10. Oktober 1952.
 - b) **Kreuzungsstelle Lütze**
Provisorische Inbetriebnahme 3 Monate nach Kontoeröffnung.
 - c) **Inbetriebnahme der Südgruppe Seddin**
3 Monate nach Schwellenlieferung.

d) Langsamfahrstelle in Werder und Wielandstraße

Beseitigung dieser Langsamfahrstellen bis zum 15. November 1952.

e) Generalreparaturen der Lessingbrücke, Hardenbergbrücke und Wielandstraße

Beendigung bis zum 15. November 1952.

Bm. Halensee

- a) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, alle Generalreparaturen bis zum 30. September 1952, und alle genehmigten Unterhaltungsarbeiten bis zum 31. Oktober 1952 zu erfüllen.
- b) Der DVstV Brendel verpflichtet sich, regelmäßig Produktionsbesprechungen durchzuführen, alle handwerklichen Unterhaltungsarbeiten auf ihre Leistungslohnfähigkeit zu überprüfen, gegebenenfalls die Normen zu erarbeiten und die Arbeiten im Leistungslohn auszuschreiben.
- c) Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, eine gute ideologische Aufklärung zur Erfüllung der Ziele des Fünfjahrplanes im Betrieb durchzuführen.
- d) Alle Kollegen verpflichten sich, zur sorgfältigen Behandlung der Werkzeuge, um somit die Lebensdauer zu erhöhen und zur Selbstkostensenkung beizutragen.
- e) Der Bua Koll. Knickenberg verpflichtet sich, zusätzlich die Kleinwagen der Bm. in persönliche Pflege zu nehmen.

Bm. Pog

Die Kollegen der Schmierkästenwartung im Tunnel der N-S-S-Bahn verpflichten sich, beim Grundwasserpumpen und beim Füllen der Kästen die Selbstkosten an Benzin und Öl durch noch bessere Pflege der Geräte zu senken.

Bm. Brandenburg

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, einen konsequenten Kampf gegen jede Unregelmäßigkeit im Betriebslauf und gegen jeden Ausschuß zu führen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, die Arbeitsnormen ständig zu überprüfen und bei schwachen Kollegen helfend einzugreifen.

- a) Die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung ständig zu verbessern und zu fördern.

- b) Die Wettbewerbsbewegung innerhalb der Dienststelle weiter auszubauen und in den monatlichen Dienstbesprechungen als Hauptpunkt zu behandeln.
- c) Die in der Dienststelle bestehenden 6 Arbeitsbrigaden gewerkschaftlich zu unterstützen und in täglich auf der Baustelle durchgeführten Produktionsberatungen Verbesserungsvorschläge durchzusprechen, um somit die Arbeitsweise der Brigade zu verbessern.

Bm. Seddin

- 1. Die Betriebsleitung der Bm. Seddin verpflichtet sich, die festgelegten Planaufgaben termingemäß zu erfüllen und die hundertprozentige Sicherheit des Oberbaues innerhalb des Bezirkes herzustellen und zu überwachen.
- 2. Die Frauenbrigade verpflichtet sich, den innerhalb ihres Arbeitsbereiches noch vorhandenen Schrott zu sammeln.
- 3. Die gesamte Belegschaft verpflichtet sich, die Ruine Schmiedestr. Nr. 18 in Neu-Seddin in freiwilligem Arbeitseinsatz zu entrümmern.
 - a) Bau eines Feldbahngleises von der Ruine bis zum Reichsbahnanschluß für den Abtransport der Schuttmassen.
 - b) Herrichten eines Kleinwagens hierzu.
 - c) Abbruch des noch vorhandenen Mauerwerkes.
 - d) Abputzen der Steine und Stapeln für den Wohnungsbau Neu-Seddin.
 - e) Abfahrt der gesamten Schuttmassen (500 cbm).

Bm. Grunewald

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich:

- 1. Durch Einsparung der Lauf- und Reisewege sowie Frachtkosten bei Gleis-Nebenarbeiten die Selbstkosten um 10 Prozent zu senken.
- 2. Die Schienenauswechslung mit 250 Prozent und die planmäßige Durcharbeitung mit 120 Prozent zu erfüllen.
- 3. Sämtliche geltenden Dienstvorschriften im Sinne unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gewissenhaft durchzuführen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, die Arbeiten der Brigaden und Kommissionen zu fördern und zu unterstützen.

- a) Die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung im Zusammenhang mit der ideologischen Aufklärung voranzutreiben.

- b) Die Kollegen der Brigaden Wollitz, Wendlandt, Tietze und Kramer verpflichten sich, das Handwerkszeug durch handwerkliches Können vorschriftsmäßig in Ordnung zu halten, so daß der Umtausch im Oberbaustofflager vermindert und die Selbstkosten der Dienststelle gesenkt werden.

Bm. Bellevue

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, die Investbauten hundertprozentig zu erfüllen.

- a) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich zur besseren Herstellung der Aufenthaltsräume der Rotte Bell, d. h. zum Ausbau der ehemaligen Lagerräume des Fundbüros einschließlich Herstellung von Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen.
- b) Zur Schaffung von Arbeitsräumen für Schlosser, Schweißer und Maler.
- c) Zum Ausbau des ehemaligen Versteigerungsraumes als Kulturraum sowie Ausbau einer Kochgelegenheit.
- d) Ohne besondere Kosten für den Bf. Zoo eine zeitgemäße Auskunft herzustellen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, die Kollegen bei den gestellten Aufgaben gewerkschaftlich und ideologisch zu unterstützen.

Bm. Belzig

Die Dienststellenleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichten sich, einmal wöchentlich am Arbeitsplatz der Kollegen eine Produktionsbesprechung durchzuführen und der Wettbewerbs- und Brigadenbewegung die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Bm. Lichterfelde-West

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zu ihren Planaufgaben

- a) 3 EW auszuwechseln,
- b) 4 EW auszubauen und Gleislücken zu schließen,
- c) 600 laufende Meter Schienen im S-Bahngleis auszuwechseln,
- d) den Aufenthaltsraum in Liw sowie die Badeanlage in freiwilligen Arbeitsschichten zu renovieren und instandzusetzen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, durch systematische Aufklärung der Kollegen diese von der neuen Einstellung zur Arbeit im Sinne unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu überzeugen.

Bm. Potsdam

Der DVstV Sallat verpflichtet sich, 10 Halbschichten à 3 Stunden bei der Entrümmerung des Bfs. Potsdam zu leisten.

Der P-Bearbeiter verpflichtet sich:

1. Den Erholungsurlaub für das Jahr 1952 bis zum 21. Dezember 1952 voll abzuwickeln.
2. Durch ständiges Ansprechen der Kolleginnen in der Frauenrotte 8 Kolleginnen zur Qualifizierung für andere Dienstzweige der DR. zu gewinnen.

Bm. Beelitz Stadt

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, die Planarbeiten bis zum 15. November 1952 hundertprozentig zu erfüllen und darüber hinaus folgende Arbeiten durchzuführen:

1. Die durch Schienenbrüche erforderlich gewordene Schienenauswechsellung (300 m) vorzunehmen.
2. Den Bf. Caputh/Geltow leistungsfähiger zu gestalten durch Gewinnung einer Weiche für den Oberbau unter Aufwendung einiger Meter Schienen zur Schließung der Gleislücke.

Bm. Brück

Die Belegschaft verpflichtet sich, die auferlegten Planarbeiten bis zum 10. Dezember 1952 zu erfüllen. Ferner verpflichten sich die Kollegen den Baderaum des Bahnhofs Brück in freiwilliger Arbeitszeit instandzusetzen.

Verpflichtungen

der Kollegen des Rba Bln 4 zum Betriebskollektivvertrag 1952

1. Die Kollegen Böhm, Grona und Schönwandt verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den Schlossern des Bw. Brandenburg-Altstadt und der Havelbrücke Werder im freiwilligen Arbeitseinsatz eine ausgebrannte Draisine bis zum 1. Oktober 1952 betriebsfähig herzustellen.
2. Die Bauleitung der Werderbrücke verpflichtet sich:
½ Zentner Blei (altbrauchbar) der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen,
4 t Kernschrott, der aus der Havel geborgen wurde, dem Stahlwerk Brandenburg zur Verfügung zu stellen, und
128 t Stahl von der alten Brücke für den Neubau der Wirtschaft zu erhalten.

3. Die Abteilung IV verpflichtet sich:

Das Lokpersonal so anzuleiten, daß die zur Zeit in persönlicher Pflege nach der Methode Lunin stehenden 25 Prozent der Lok bis Dezember 1952 auf 100 Prozent gebracht werden können.

4. Die Planungsabteilung verpflichtet sich:

Die Erarbeitung der Brigadepläne so zu gestalten, daß bis zum 31. Oktober 1952 die Lokausbesserungsbrigaden des Bw. Seddin gute und brauchbare Pläne haben.

5. Die Personalabteilung verpflichtet sich:

Je ein Lernaktiv unserer Ausbildungsbahnhöfe wird von einem Kollegen als Pate übernommen.

Ferner die ihnen zugewiesenen Schreibmaschinen in persönliche Pflege zu übernehmen.

Jedes eingegangene persönliche Gesuch eines Kollegen sofort zu bearbeiten und diesem innerhalb von 24 Stunden einen Zwischenbescheid zu erteilen, inwieweit seine Bewerbung bearbeitet worden ist.

40 weibliche Beschäftigte bis zum 21. Dezember 1952 als Zugschaffnerinnen zu qualifizieren.

Die Kollegin Wilk verpflichtet sich, bis zum 21. Dezember 1952 sich in ihrem Beruf so zu qualifizieren, daß sie neben ihren Aufgaben als Stenosekretärin auch Teilaufgaben eines Sachbearbeiters übernehmen kann.

6. Die Kollegen der TAN-Brigade verpflichten sich:

Anleitung, Unterstützung und Unterricht über die Anwendung der Mamedow-Methode zwecks Einführung ab 1. Juli 1952 dem Bf. Ba zu geben, und zur Anfertigung von Anschauungsmaterial.

Die Einführung der Materialverbrauchsnormen auf den Betriebs- und Verkehrsdienststellen für Karbid und Petroleum abzuschließen.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Zerspannung wird der vom Hüttenwerk Thale gelieferte sogenannte Schnelldrehstahl Etanal 11 in allen Bw. und Bww'e des Rba. Bln 4 probeweise eingeführt.

Durch kollektive Zusammenarbeit bei den Bm'en des Bezirkes die Brigadenbildung und Wettbewerbsbewegung zu fördern.

Außerdem den Abschluß von 2 Komplexwettbewerben zu unterstützen:

1. DHZ Schrott — Deutsche Reichsbahn — Stahlwerk Brandenburg.
2. EKO Fürstenberg — Deutsche Reichsbahn — Stahlwerk Brandenburg.

Abschnitt B

Arbeits- und Lohnbedingungen

I. Einstellung und Entlassung

1. Die Einstellung der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die Leitungen der Betriebe oder Dienststellen entsprechend den Anweisungen der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.
2. Bei Kündigungen oder Entlassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz der Arbeit, § 38, GBl. S. 349/1950, Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951, GBl. S. 550/1951, erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. Dezember 1951, GBl. S. 1185/1951, sowie Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte vom 5. Mai 1950, VOBl. Groß-Berlin, S. 103/1950, und Verordnung über Kündigungsrecht vom 17. August 1951, VOBl. Groß-Berlin, S. 388/1951)

II. Arbeitszeit

3. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und ist auf 6 Arbeitstage zu verteilen.
4. Wo es der Produktions- bzw. Arbeitsablauf erfordert, können unter Einhaltung einer durchschnittlichen 48stündigen Arbeitswoche betriebliche Arbeitsregelungen zwischen den Leitungen der Betriebe und Dienststellen und der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbart werden (Arbeitszeitpläne); Änderungen in der Regelung der Arbeitszeit müssen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung der Belegschaft rechtzeitig bekanntgegeben werden.
5. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Für die Bahnmeistereien gelten die örtlich festgelegten Sammelstellen.
6. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit, ausgenommen solche Pausen, die im Dreischichtsystem durch die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. 957/1951) als Bestandteil der Arbeitszeit festgelegt sind.
Versammlungen, Sitzungen der Leitungen bzw. Kommissionen der Gewerkschaften oder anderer gesellschaftlicher Organisationen finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

III. Entlohnung

7. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit, der Qualifikation des Arbeiters bzw. Angestellten, seiner Tätigkeit und Verantwortung sowie nach Menge und Güte der geleisteten Arbeit.

8. Die Leitung des Reichsbahnamtes 4 verpflichtet sich:

- a) die für das Jahr 1952 festgelegten Lohn- und Gehaltssätze genauestens einzuhalten,
- b) die Leitungen der Betriebe und Dienststellen anzuweisen, jedem neu eingestellten Arbeiter und Angestellten im Betrieb oder in der Dienststelle die Lohnbedingungen zu erklären; Veränderungen in den Lohnbedingungen müssen den Arbeitern und Angestellten rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor Inkrafttreten, bekanntgegeben und erläutert werden. Für die Überführung in eine andere Lohngruppe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten und Nachwuchskräfte richtet sich nach den Lohn- und Gehaltstabellen der Anlage L. zum Betriebskollektivvertrag.

10. Ortsklassen

Die Arbeiter, Angestellten und Nachwuchskräfte werden grundsätzlich nach den Lohnsätzen der Ortsklassen bzw. Betriebsklassen entlohnt, der der Beschäftigungsort nach dem bestätigten Ortsklassenverzeichnis für die Deutsche Reichsbahn zugehört (Anhang III zum Rahmenkollektivvertrag).

Grundsätzlich ist nicht die Ortsklasse am Sitz der Dienststelle maßgebend, sondern die Ortsklasse des tatsächlichen ständigen Beschäftigungsortes.

Bei Eingemeindungen von Beschäftigungsorten in

- a) höhere Ortsklassen sind die Tarifsätze dieser Ortsklassen vom Tage des Inkrafttretens der gesetzlich angeordneten Eingemeindungen zu zahlen,
- b) niedrigere Ortsklassen verbleibt es bei den Tarifsätzen der bisher angewandten Ortsklassen.

Für die Arbeiter und Angestellten der Bahnmeistereien (mit Ausnahme des ständigen Büropersonals) gilt als Beschäftigungsort der im Beschäftigungsbereich (Bahnmeistereibeizirk) liegende Ort mit der höchsten Ortsklasse.

Für Schrankenwärter und Blockwärter, die planmäßig auf mehreren Posten mit verschiedenen Ortsklassen beschäftigt sind, ist der Posten mit der höchsten Ortsklasse für die Entlohnung maßgebend.

Für die Dienststellenleiter und deren ständige Vertreter der in Ziffer 10, Abs 4, genannten Dienststellen gilt als Unterhaltungsbezirk der Bereich der gesamten Dienststelle.

Ändert sich die Ortsklasse infolge Versetzung, ist der Lohn der höheren Ortsklasse vom Tage der Versetzung ab, der Lohn der niedrigeren Ortsklasse nach Ablauf des auf die Versetzung folgenden Kalendermonats zu zahlen. Beschäftigte, denen Trennungentschädigung gewährt wird, erhalten bei Versetzungen an einen Beschäftigungsort mit niedrigerer Ortsklasse den dafür vorgesehenen Lohn mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Einstellung der Zahlung der Trennungentschädigung folgt.

Ändert sich bei Beschäftigten, die Trennungentschädigung erhalten, die Ortsklasse durch erneute Versetzung, ist der Lohn der neuen Ortsklasse vom Tag der Versetzung ab zu zahlen, mindestens jedoch der Lohn der Ortsklasse, der bis zum Tage der ersten Versetzung zu zahlen war.

Bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit niedrigerer Ortsklasse ändert sich die Ortsklasse nicht, bei Abordnungen an einen Beschäftigungsort mit höherer Ortsklasse ist diese vom Tage der Abordnung an für die Entlohnung zugrunde zu legen.

11. Vertretungen, Versetzungen und Abordnungen.

Jeder Arbeiter und Angestellte ist im Interesse der Planerfüllung zur Übernahme zumutbarer Vertretungen in Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Fällen verpflichtet.

Arbeiter und Angestellte können aus zwingenden dienstlichen Gründen zu anderen Betrieben oder Dienststellen der Deutschen Reichsbahn des gleichen oder eines anderen Ortes abgeordnet oder versetzt werden. Versetzungen auf eigenen Wunsch sind zulässig.

Abordnungen sind bis zur Dauer von drei Monaten und in dringenden Fällen bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig.

Zu beweglichen Betriebseinheiten (EAZ, Bauzüge, Bautrupps, Lokkolonnen usw.) und zur Studienkommission können die Arbeiter oder Angestellten bis zu einem Jahr, darüber hinaus nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet werden.

12. Bis zur Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges Verkehr/Eisenbahn bildet der von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn ausgearbeitete Lohngruppenkatalog (Anhang I zum Rahmenkollektivvertrag) die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen.

Die Einstufung und jede Änderung sind auf der Lohngrundkarte einzutragen und vom Arbeiter unterschriftlich anzuerkennen.

13. Die Leitungen der Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen. Auf dem Lohnschein muß die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis angegeben sein.

14. Bei Arbeitsausfall als Folge von Witterungseinflüssen (Regenfälle, Frost usw.) wird die ausgefallene Arbeitszeit längstens bis zum Ende der festgesetzten täglichen Arbeitszeit oder Arbeitsschicht mit dem Zeitlohn (ohne Zuschläge) gezahlt, soweit keine andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann. Für die weitere Dauer solchen Arbeitsausfalles sind 90 Prozent des Zeitlohns zu zahlen.

15. Für die Arbeiter im Zeitlohn, die zur Zeit nicht in den Leistungslohn überführt werden können, jedoch nachweisbar höhere Leistungen als die übrigen Arbeiter im Zeitlohn vollbringen, wird für bestimmte Arbeiten ein Prämiensystem nach Anlage II vereinbart. Voraussetzung dafür ist eine hohe Qualität bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der gestellten Termine und sparsamste Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen. Die Höhe der Prämie ist abhängig vom Grad der Ausführung der Arbeit und kann bis zu 20 Prozent des Zeitlohnes betragen, sofern sich nicht bei leistungslohnverbundenen Arbeiten ein höherer oder niedrigerer Prozentsatz ergibt.

16. Aus dem Direktorfonds werden von der Leitung der Betriebe oder Dienststellen gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Sonderprämien für

besondere Leistungen im Wettbewerb oder gewissenhafte und termingerechte Ausführung besonders dringlicher Aufträge (wie z. B. die Beseitigung von Betriebsstörungen)

gezahlt.

Die Höhe der Prämien ist abhängig vom Umfang und der Dringlichkeit der zu verrichtenden Arbeit und ist vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben.

17. Leistungsprämienlohn:

Arbeiter und Angestellte erhalten für besondere Leistungen, die die Arbeitsproduktivität und Wirtschaftlichkeit steigern, Prämien nach den zwischen der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn abzuschließenden Vereinbarungen.

Prämienvereinbarungen sind abgeschlossen über:

- a) Kilometergeld für das Lokomotivpersonal,
- b) Zugförderungsgeld für das Lokomotivpersonal,

- c) Wirtschaftsprämie für das Lokomotiv- und Triebwagenpersonal,
- d) Kilometergeld für das Kraftwagenpersonal,
- e) Achskilometergeld für das Zugbegleitpersonal,
- f) Rangierprämien für Zugbildung und -zerlegung,
- g) Prämie für Arbeitsabnehmer,
- h) Prämien für Angestellte in der Bahnunterhaltung,
- i) Prämien für den Stückgut-, Gepäck- und Expreßgutladedienst.

18. Entlohnung der von den Leitungen der Betriebe und Dienststellen eingesetzten Brigadiere:

- a) Brigadiere von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebs-elektriker-Brigaden u. a.), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge fristgemäß ausführen, einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.

Die Zahlung von 10 Prozent Zuschlag erfolgt unabhängig von anderweitigen Prämienzahlungen.

- b) Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

Der Brigadier wird entsprechend seiner Qualifikation eingestuft (Leistungsgrundlohn).

Die Höhe seines Lohnes ergibt sich aus der durchschnittlichen Normerfüllung seiner Brigade.

Zusätzlich erhält der Brigadier Zuschläge.

Die Höhe der Zuschläge wird bei der Auftragserteilung im Betrieb oder der Dienststelle festgelegt. Sie kann betragen:

bei hundertprozentiger durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade

bis zu 10 Prozent

über 100—110 Prozent	„ „	15	„
„ 110—120	„ „	20	„
„ 120	„ „	25	„

des Leistungsgrundlohnes.

20. Für die Einstufung der Angestellten gelten die Bestimmungen des Gehaltsgruppenkataloges und das Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung bei der Deutschen Reichsbahn (Anhang II zum RKV).
21. Die Einstufung und jede Änderung sind auf der Lohngrundkarte einzutragen und vom Angestellten unterschriftlich anzuerkennen.
22. Das Gehalt für jugendliche Angestellte wird auf der Grundlage der 42- bzw. 45-Stunden-Woche berechnet (182/208 bzw. 195/208 des Monatsgehaltes nach der Tabelle 2 der Anlage I), (Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950, Abschnitt IX, Arbeitsschutz, § 40, GBl. S. 349/1950).
Sinngemäß hat die Berechnung eines Stundenlohnes zu erfolgen.
23. Für Angestellte über 18 Jahre beträgt der Stundenlohn 1/208. des Gehaltes.
24. Arbeiter und Angestellte als planmäßige Ablöser und planmäßige U- und K-Vertreter sind in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe der überwiegend zu verrichtenden Arbeit einzugruppieren. Für die Zeit der Ausführung höher zu entlohnender Arbeiten ist die Entlohnung der betreffenden Lohn- bzw. Gehaltsgruppe entsprechend ihrer Leistung zu zahlen.
25. Arbeiter oder Angestellte, die für eine andere Tätigkeit ausgebildet werden, erhalten für die Zeit der Ausbildung den Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn ihrer bisherigen Lohngruppe und Ortsklasse bzw. das festgesetzte Gehalt ihrer bisherigen Gehaltsgruppe und Ortsklasse, sofern für sie kein Umschulungsvertrag abzuschließen ist.
Planmäßige Ablöser und planmäßige U- und K-Vertreter erhalten in dieser Zeit die Entlohnung der Lohngruppe bzw. Gehaltsgruppe, in der sie in den letzten drei Monaten überwiegend beschäftigt waren.
Als „Ausbildung für eine andere Tätigkeit“ gilt jede Ausbildung — auch die laufbahnmäßige — für höher bewertete oder gleichbewertete Arbeiten.
26. Entsprechend der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk­tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377/1952) ist für die Bezahlung von Zuschlägen für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten eine Liste der in Betracht kommenden Erschwer­nisse sowie der Sätze der Zuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn als Anlage III beigefügt.
27. Bei Übungen und Einsätzen der Reichsbahnfeuerwehren (auch außerhalb des Bahnbereiches) und der Hilfszüge sowie Einsätzen bei Betriebsunfällen, Naturereignissen oder außergewöhnlichen Umständen (höhere Gewalt) ist der Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode zu zahlen.

28. Mitglieder der BGL, die zur Erledigung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise von der Arbeitsleistung befreit sind, erhalten den Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode weitergezahlt.

Freigestellte BGL-Mitglieder dürfen in ihrer fachlichen Entwicklung nicht benachteiligt werden.

Sie sind nach einer höher bewerteten Arbeit zu entlohnen, wenn sie ohne Freistellung eine solche entsprechend ihrer Qualifikation verrichten würden.

29. Erholungsurlaub

Für die Gewährung des Erholungsurlaubes und des zusätzlichen Urlaubs für mehrjährige ununterbrochene Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951, GBl. S. 547/1951, Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 zur Verordnung über Erholungsurlaub, GBl. S. 880/1951, Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1951 zur Verordnung über Erholungsurlaub, GBl. S. 1180/1951, Verordnung über Erholungsurlaub vom 12. November 1951, VOBl. I S. 505/1951, Erste Durchführungsbestimmung vom 13. November 1951 zur Verordnung über Erholungsurlaub, VOBl. I S. 508/1951, Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1952 zur Verordnung über Erholungsurlaub, VOBl. I S. 22/1952 und Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über Erholungsurlaub, VOBl. I S. 177/1952).

30. Heimfahrttage

Arbeiter und Angestellte, die infolge ihrer Einstellung, Abordnung oder Versetzung drei Monate hindurch mindestens 50 km Wegstrecke von ihrem ständigen Wohnsitz abwesend sind, haben Anspruch auf bezahlte Tage für die Heimfahrt (Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode). Die bezahlten Tage entfallen bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes an den neuen Beschäftigungsort.

Die Tage für die Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt und Aufenthalt) betragen für je drei Monate:

bei Wegestrecken von 50--100 km = 1 Tag
von 101--150 km = 2 Tage
über 150 km = 3 Tage

Die Heimfahrttage dürfen nicht nachgewährt oder durch Geld abgegolten werden.

31. Dienstbereitschaft

Die Arbeiter und Angestellten sind auf Anordnung zur Dienstbereitschaft verpflichtet und müssen dann jederzeit an der von ihnen bezeichneten Stelle erreichbar sein.

Für die Leiter der Betriebe oder Dienststellen und ihre Vertreter wird die Dienstbereitschaft vom zuständigen Reichsbahnamt angeordnet.

Für die Dienstbereitschaft werden für jede volle Stunde 0,10 DM als Vergütung gezahlt.

32. Ausgleichszulage

Arbeiter oder Angestellte, die infolge eines im Eisenbahndienst erlittenen Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit ausnahmsweise in eine niedriger zu entlohnende Tätigkeit überführt wurden oder überführt werden, erhalten für die Zeit dieser Beschäftigung eine Ausgleichszulage zwischen dem Grundlohn der neuen Lohn- oder Gehaltsgruppe und dem Grundlohn der Lohn- oder Gehaltsgruppe, in die der Beschäftigte einzugruppiert wäre, wenn ein Betriebsunfall bzw. eine Berufskrankheit nicht vorliegen würde.

Der Höchstbetrag der zu zahlenden Ausgleichszulage darf nicht mehr als 0,20 DM je Stunde betragen.

33. Sterbegeld

Beim Ableben eines Arbeiters oder Angestellten ist den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des letzten Monatsverdienstes zu zahlen.

34. Entschädigungen

Arbeiter und Angestellte erhalten Entschädigungen:

a) wenn sie auf Anordnung dem Betrieb oder der Dienststelle eigene Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Anlage IV.

b) Für Verluste im Kassendienst.

Die Höhe der Kassenentschädigung richtet sich nach Anlage V.

35. Gehaltsvolumen

Die im Arbeitskräfteplan des Reichsbahnamtes Berlin 4 eingeplante Gehaltssumme ist auf der Grundlage der mittleren Sätze der einzelnen Gehaltsgruppen berechnet.

Abschnitt C

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten, insbesondere der werktätigen Frauen und Förderung der Intelligenz

I. Maßnahmen zur Heranbildung von fachlichem Nachwuchs

1. Die Leitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich, die sich aus dem Nachwuchsplan 1952 ergebenden Neueinstellungen bis zum 15. Oktober 1952 zu erfüllen.

Auszubildende Berufe:			davon weibliche Lehrlinge
Junghelfer	Bf. Bn	40	40 Prozent
	Bf. Pd	40	40 „
	Bf. Big	20	40 „
Maschinenschlosser	Bw. Sed	30	40 „

und dazu

- a) die eingeplanten 12 500,— DM schwerpunktmäßig wie folgt zu verwenden:

1. Lehrwerkstatt in Brandenburg/Alt	10 500,— DM
2. Ausbildungsbahnhof Potsdam	2 000,— DM

mit Fertigstellungstermin zu 1.: 30. Juli 1952

zu 2.: 30. Juni 1952

- b) Die Betriebs- und Dienststellenleiter so anzuleiten, daß die vorhandenen Ausbildungspläne nach den neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung umgestaltet werden.
- c) In Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn eine fortlaufende Werbung unter den Aktivisten und besten Facharbeitern zur Gewinnung der erforderlichen qualifizierten Ausbildungskräfte durchzuführen.

2. Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

- a) Die im Plan vorgesehenen Investmittel zu kontrollieren.

- b) Den Berufswettbewerb der FDJ zu unterstützen und unter den Lehrlingen den Gedanken des Wettbewerbes zu festigen auf der Grundlage der Planerfüllung.
- c) Durch Übernahme von Patenschaften durch Aktivisten, Techniker und hochqualifizierten Arbeitern die Arbeit der Lernaktiys zu unterstützen.

II. Maßnahmen zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten

Die Leitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich:

- a) Folgende Berufsgruppen sind in zwei- bis vierwöchigen Externatslehrgängen am Sitz des Reichsbahnamtes, der Betriebe und Dienststellen, nach hierfür besonders aufzustellenden Plänen durchzuführen:

Rangierarbeiter	15	männlich,	davon	—	weiblich.
Rangieraufseher	2	„	„	—	„
Fahrdienstleiter	38	„	„	—	„
Zugführer	4	„	„	—	„
Zugschaffner	53	„	„	40	„
Fka und Aufsicht	19	„	„	12	„
Bahnhofsschaffner	2	„	„	—	„
Ladeschaffner und Meister	8	„	„	—	„
• Lokführer	31	„	„	—	„
Wagenmeister	13	„	„	—	„
Rottenaufseher	3	„	„	—	„
Schrankenwärter	6	„	„	1	„

- b) Den Anteil der Frauen im Amtsbezirk im Planjahr 1952 auf 5 Prozent zu erhöhen.
- c) Den Betrieben und Dienststellen Anweisung sowie Anleitung und Hilfe zu geben, gemäß dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft und seinen Durchführungsbestimmungen die Zahl der Schwerbeschädigten und Körperbehinderten zu erhöhen und zu qualifizieren.

Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

- a) Die von den Amtsorganen eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen und zu kontrollieren.

- b) Durch ständige Aufklärungsarbeit die Kollegen und Kolleginnen für die Erhöhung ihrer Qualifikation zu interessieren, insbesondere für den Besuch von „Technischen Abendschulen“ und Fachkursen zu werben.
- c) Bis zum 31. Dezember 1952 im Amtsbezirk Fachfilme zur Vorführung zu bringen.
- d) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitungen zu geben bei der Aufklärung der Belegschaft über die Rolle der Leistung der Intelligenz, die Notwendigkeit der Herstellung enger kameradschaftlicher Beziehungen zwischen der Intelligenz und Arbeitern zu geben.
- e) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen anzuleiten bei der Gewinnung von Angehörigen der Intelligenz zur Übernahme von Patenschaften über Facharbeiter, Aktivisten und Frauen, um sie mit ihren theoretischen Kenntnissen vertraut zu machen.
- f) Zur Förderung des Fach- und Hochschulstudiums eine intensive Werbung unter den jungen Kollegen und Kolleginnen vorzunehmen.

Verpflichtungen der Kollegen zur Erhöhung der Qualifikation der Kollegen

1. Verwaltungsgruppe

Die Kollegen der Buchhaltung verpflichten sich, während ihrer Arbeitszeit im persönlichen Einsatz zu qualifizieren:

- a) 3 Kollegen zu Lohnrechnern für die Leistungslohnrechnung
- b) 2 „ für die Buchhaltung
- c) 1 „ für die Betriebsabrechnung
- d) 1 „ für die Materialbuchhaltung

2. Gruppe Betrieb und Verkehr

Bf. Pou

Die Kollegen Austwald und Schmidt verpflichten sich, die Kollegen Bernau (Weichenwärter) und Pannock (Aufsicht) im Seminar und Selbststudium so zu entwickeln, daß sie am 31. August 1952 auf dem Reichsbahnamt ihre Fachprüfung ablegen können.

Bf. Seddin

Der Kollege Bunke verpflichtet sich, bis zum 13. Oktober 1952 einen Kollegen als TAN-Bearbeiter zu qualifizieren.

Die Kollegen Rangiermeister Hans Müller und Alfred Ziegler verpflichten sich, bis zum 1. September 1952 die Kollegen Herbert Stäbler und Fritz Neue zum Rangieraufseher auszubilden.

Der Kollege Nowark verpflichtet sich, innerhalb des Betriebskollektivvertrages 1952 Telegraf- und Fernsprechzirkel innerhalb des Kollektivs Seddin zu bilden, da es für die nationale Verteidigung unseres Vaterlandes unbedingt erforderlich ist.

Bf. Brandenburg-Alt

Der Kollege Grzesiak verpflichtet sich, den Kollegen Herbert Bittner bis zum 16. Juli 1952 als selbständigen Zugabfertiger zu qualifizieren.

Die Kollegin Först verpflichtet sich, die Kollegin Ponteau bis zum 16. Juli 1952 als Verkehrsmelderin zu qualifizieren.

Bf. Friedrichstraße

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zwei Bahnhofsschaffnerinnen bis zum 15. September 1952 als umsichtige und sichere Aufsichtsführende zu qualifizieren.

Bf. Zoo

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, bis zum 1. Oktober 1952 zwei Bahnhofsschaffnerinnen ohne Verbrauch zusätzlicher Tagewerke zu Aufsichtsführende zu qualifizieren.

Bf. Potsdam

- a) Die Kollegen in technischen Abendschulen weiter zu qualifizieren.
- b) Durch Einrichtung einer gesellschaftswissenschaftlichen Schulung das Staatsbewußtsein der Kollegen zu heben und zu festigen.

Bf. Wannsee

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich:

- a) Die Kollegen Stwm Jaentsch zum Aufsichtsführenden Gbf bis zum 1. September 1952, Betriebsarbeiter Hildebrand und Pähle zum Bahnhofsschaffner bis zum 1. Oktober 1952, Weichenwärter Leder zum Aufsichtsführenden S-Bahn und den Kollegen Klein zum Fahrdienstleiter während ihrer Freizeit zu qualifizieren.
- b) Weitere Kollegen, ohne den Ausbildungsfonds in Anspruch zu nehmen, unter Einhaltung des Finanzplanes 1952 bis zum 31. Dezember 1952 zu qualifizieren.

Der Kollege DVst F i s c h e r verpflichtet sich, zu seiner Qualifizierung ab 1. September 1952 die Volkshochschule zu besuchen und zwar die Fächer Betriebswirtschaft und Buchhaltung zu belegen.

Die Personalsachbearbeiterin verpflichtet sich:

- a) Ab September 1952 die Volkshochschule zu besuchen, um sich in der Wirtschafts- und Finanzlehre zu qualifizieren.
- b) Ab September 1952 den Feststellerlehrgang der Rbd zu besuchen.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, sich mit allen Mitteln für die Entwicklung und Förderung der Jugend einzusetzen.

Bf. Brück

Die Kollegin S c h u l z e verpflichtet sich, sich bis zum „Tage des Eisenbahners“ zur Aufsichtsführenden zu qualifizieren.

Der DVst Kollege J e c h o r verpflichtet sich, die Kollegin S c h u l z e sowie die Kolleginnen H a s e l o f f und L a n g e bei ihrer Qualifizierung zum Fahrdienstleiter weitgehendst zu unterstützen.

Kollege N i c h e l m a n n verpflichtet sich, sich zum A-Feststeller zu qualifizieren.

Bf. Michendorf

Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bahnhofsschaffnerin H e r z i g bis zum 21. Dezember 1952 zu einer qualifizierten Fahrkartenverkäuferin auszubilden.

Bf. Alexanderplatz

Der DVst W i e g a n d verpflichtet sich, auf der Dienststelle Fach- und Gesellschaftsunterricht zu erteilen außerhalb der Arbeitszeit und hierzu nach Möglichkeit Kollegen der kleineren Dienststellen zu gewinnen.

Bf. Lichterfelde-West

Kollege D r z y m a l s k i (Fka) verpflichtet sich, sich in seiner Freizeit in der G a als Abfertigungskraft zu qualifizieren.

Ga. Seddin

Der Sachbearbeiter für Transportunregelmäßigkeiten, Kollege M a e r z, verpflichtet sich, bis zum 21. Dezember 1952 eine Kollegin so zu qualifizieren, daß sie nach dieser Zeit selbständig arbeiten kann.

Bf. Halensee

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, zwei junge Kollegen Rangierarbeiter als Kleinlokführer zu qualifizieren und dafür zu sorgen, daß eine Kollegin aus dem Aufsichtsdienst als Weichenwärterin qualifiziert wird.

Der Kollege Stegen verpflichtet sich, die Kollegen im Aufsichtsdienst besonders über Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen zu unterrichten, um so den Kollegen eine größere Sicherheit bei derartigen Vorkommnissen zu geben.

Die Kollegin Schuckardt verpflichtet sich, bei ihrer Ausbildung das theoretische Wissen außerhalb der Dienstzeit zu erwerben, um die Ausbildungszeit zu verkürzen.

DVstV Kollege Stegen verpflichtet sich, die Ausbildung der Kollegin Schuckardt unter persönliche Kontrolle zu nehmen.

Bf. Buchholz-Zauche

Der Dienststellenleiter und der 1. BGL-Vorsitzende verpflichten sich, eine Kollegin zur qualifizierten Fahrkartenverkäuferin auszubilden.

Gruppe Fahrzeugwirtschaft

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich zur fachlichen Qualifizierung der Lok- und Wagenschlosser, die Kollegen zum regelmäßigen Fachunterricht zu gewinnen und für die gesellschaftspolitische Entwicklung zu sorgen.

Der Kollege Kurt Wegener verpflichtet sich, ebenfalls einen Kollegen zum Kesselschmied zu qualifizieren.

Bw. Grunewald

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, mit allen Kollegen des Betriebes über die Nötwendigkeit der fachlichen Schulung zu diskutieren und sie zu qualifizierten Arbeitern heranzubilden.

Bww. „Ernst Kamieth“

Die Dienststellenleitung mit der BGL und BPO verpflichten sich, die fachliche Schulung und das technische Aktiv weitgehend zu fördern. Unsere jugendlichen Kollegen fortschrittlich und im Kollektivgeist zu schulen.

Gruppe Bahnanlagen

Der Kollege Sperlich der Bm. Seddin verpflichtet sich, bis zum 13. Oktober 1952 drei Brigadiere fachlich so auszubilden, daß diese ab 14. Oktober 1952 als selbständige Brigadiere im Oberbau (Gleisbau) arbeiten können.

Bm. Brandenburg

Der Kollege Schröder verpflichtet sich, den Kollegen Herm (Dachdecker) zu einem Sachbearbeiter für Stoffe und Geräte bis zum 21. Dezember 1952 zu qualifizieren.

Der Kollege Baum verpflichtet sich, den Brigadier Fehrmann bis zum 21. Dezember 1952 zum Rottenführer zu qualifizieren.

Der Kollege Rettig verpflichtet sich, die Kollegin Wiegandt bis zum 1. Oktober 1952 zu einem Sicherheitsposten zu qualifizieren.

Bm. Halensee

Der Kollege Rottenmeister Henke verpflichtet sich, den Bua Schwallach soweit auszubilden, daß dieser den Rottenführer zeitweise vertreten kann.

Der Personalsachbearbeiter Kollege Schulz wird den Rottenmeister Henke soweit bis zum 30. November 1952 ausbilden, daß er die Arbeits-scheine für Bua selbständig fertigen kann.

Bm. Beelitz-Stadt

Der Rottenmeister Fritze verpflichtet sich, zur Ausbildung von zwei Brigadieren.

Abschnitt D

Arbeitsschutz

Die Grundlage der planmäßigen Verbesserung des Arbeitsschutzes bildet die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957/1951).

Die Leitung des Reichsbahnamtes verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn, die zweck- und termingebundene Ausnutzung der im Plan 1952 vorgesehenen Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz zu kontrollieren. Anteile wie folgt:

Für die Gruppe Betrieb und Verkehr	32 Prozent
Für die Gruppe Fahrzeugwirtschaft	52 Prozent
Für die Gruppe Bahnanlagen	16 Prozent
1. Es entfallen auf Berufs-, Dienst- und Schutzkleidung für Neuanschaffung und Instandhaltung insgesamt	
	94 Prozent
Davon für die Gruppe Betrieb und Verkehr	33 Prozent
für die Gruppe Fahrzeugwirtschaft	52 Prozent
für die Gruppe Bahnanlagen	15 Prozent
2. Sonstige Mittel für den Arbeitsschutz sind eingeplant	
insgesamt	6 Prozent
Davon für die Gruppe Betrieb und Verkehr	15 Prozent
für die Gruppe Fahrzeugwirtschaft	57 Prozent
für die Gruppe Bahnanlagen	28 Prozent

Während letztere Mittel der Gruppe Betrieb und Verkehr und Bahnanlagen ausschließlich der Instandhaltung vorhandener Arbeitsschutzvorrichtungen dienen, schlüsselt sich der Betrag der Gruppe Fahrzeugwirtschaft wie folgt auf:

Bw. Brandenburg

Verbesserung und Unterhaltung der vorhandenen Schutz-
vorrichtungen 8 Prozent

Bw. Brandenburg-Alt

Instandhaltung der vorhandenen Arbeitsschutzvorrichtungen 11 Prozent

Bw. Seddin

Neuanschaffung von Schutzbrillen 0,5 Prozent

Neuanschaffung von Schutzgläsern 0,8 Prozent

Atemschutzgeräte 2,6 Prozent

Lederschuhe 13,2 Prozent

Bw. Grunewald

Instandhaltung der vorhandenen Schutzvorrichtungen 7,0 Prozent

Überholung der Rauchabzüge im Lokschuppen 44,0 Prozent

Warnungsschilder anfertigen und anbringen 1,3 Prozent

Bww. „Ernst Kamieth“

Verbesserung der Schutzvorrichtungen an Werkzeugmaschinen 0,7 Prozent

Abdecken der Arbeitsschutzgruben 1,3 Prozent

Ausbesserung des Fußbodens 2,6 Prozent

Verbesserung der Hängevorrichtung für die Dach-
ausbesserung der Schadwagen 3,3 Prozent

Verbesserung von Leitern und Tritten 0,7 Prozent

Bww. Grunewald

Unterhaltung der vorhandenen Schutzvorrichtungen 3 Prozent

3. Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Einführung neuer Arbeitsmethoden und einer neuen Arbeitsorganisation.

4. Ständige Instruktion an die mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und Produktionseinrichtungen beauftragten Kollegen, um den Arbeitern und Angestellten Aufklärung über die gesetzliche Sicherheit und Arbeitsschutzbestimmungen zu geben.

5. Die Aufklärung der Belegschaft über die Notwendigkeit der vollen Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen.

6. Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Arbeitspausen mit den Betrieben und Dienststellen zu vereinbaren und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.

7. Durch ständige Analysen der Unfallursachen und Hinweise für die Beseitigung die Belegschaften zur Mitarbeit an der Senkung der Unfälle zu veranlassen und den Gesundheitszustand der Arbeiter und Angestellten zu verbessern.

Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich, seinen Gewerkschaftsorganen Anleitung zu geben:

1. Daß in den Betrieben und Dienststellen durch eine wirksame Massenkontrolle die Einhaltung der Betriebsschutzvereinbarungen gewährleistet ist.
2. Daß bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag und in den Arbeitsschutzvereinbarungen die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.
3. Für die Wahl von Arbeitsschutzobleuten in den Betrieben und Dienststellen entsprechend den Chemnitzer Beschlüssen bis zum 31. Oktober 1952 zu sorgen.
4. Der Urlaub regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Einzelheiten siehe auch Urlaubskatalog, Anlage ?? zum Betriebskollektivvertrag).
5. Dafür zu sorgen, daß bei besonders schmutzigen Arbeiten die Waschzeit gewährt wird.

Die Kollegen verpflichten sich:

Bw. Brandenburg-Alt

Durch ständige Aufklärungsarbeit die Betriebsunfälle auf ein Mindestmaß zu senken.

Bw. Grunewald

Durch Betriebsbegehungen die Unfall- und Gefahrenquellen festzustellen, die Kollegen anzuleiten, Unfallquellen sofort zu melden und für schnellste Beseitigung zu sorgen.

Bw. Brandenburg

Daß die Belegschaft mit der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vertraut gemacht wird. Monatliche Zusammenfassung der Arbeitsschutzmänner zur seminaristischen Schulung.

- a) Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen laufend zu überwachen.
- b) Die Verteilung der Arbeitsschutzbekleidung und ihre zweckentsprechende Verwendung zu kontrollieren.
- c) Unfallquellen aufzudecken und die befristete Beseitigung zu verlangen.

Bm. Brandenburg

In den monatlichen Dienstbesprechungen auf die Unfallverhütung hinzuweisen und die Unfallquellen sofort zu beseitigen.

Bf. Brück

Die Kollegen Wolley und Wegner verpflichten sich, mit allen Kräften für die Durchführung und Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu sorgen.

Abschnitt E

Sozial- und Gesundheitsfürsorge

I. Die Leitung des Reichsbahnamtes verpflichtet sich:

a) die im Plan 1952 vorgesehenen Investmittel in Höhe von **335 100,— DM**, die sich auf die Dienstzweige wie folgt aufteilen:

Betrieb und Verkehr	204 800,— DM
Fahrzeugwirtschaft	139 800,— DM
Bahnanlagen	10 500,— DM

in Übereinstimmung mit dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn zweckgebunden und restlos zu verwenden.

Von diesen Summen sind bereitgestellt:

1. **Für den Bau von betrieblichen Sozialeinrichtungen**, insbesondere Küchen, deren Überholung und Ausbau

Bw. Brandenburg-Alt	30 000,— DM
Bw. Brandenburg Hbf.	4 000,— DM
Bw. Seddin	5 000,— DM
Bf. Alexanderplatz	6 000,— DM
Bf. Grunewald	18 400,— DM

Insgesamt 63 400,— DM

2. **Für Kinderhelme und Kindertagesstätten** zwecks Durchführung von Generalreparaturen

Kinderheim Brandenburg	13 300,— DM
Kindertagesstätte Seddin	9 500,— DM

Insgesamt 22 800,— DM

3. **Für den Neu-, Um- und Ausbau der Ankleide-, Übernachtungs-, Aufenthalts-, Wasch- und Baderäume sowie Abortanlagen**

Bf. Brandenburg Hbf.	Aufenthaltsraum	3 900,— DM
Bf. Brandenburg-Alt	„	3 200,— DM
Bf. Seddin	„	40 000,— DM
Bf. Wannsee	Abortanlagen	2 000,— DM
Bw. Seddin	Wasch- und Umkleideräume	65 000,— DM

Insgesamt 114 100,— DM

Bf. Potsdam	Waschräume u. Abortanlagen	2 500,— DM
Bf. Wannsee und Bf. Nikolassee	„	1 000,— DM
Bf. Drewitz, Bf. Dreilinden und Bf. Stahnsdorf	„	2 500,— DM
Bf. Wildpark	„	3 000,— DM
Bm. Potsdam	„	2 500,— DM
Bw. Grunewald	Aufenthaltsräume u. Waschräume	9 500,— DM
Bww. Grunewald	Aufenth.-, Wasch- u. Umkl.-Räume	12 500,— DM
Bf. Brandenburg Hbf.	Aufenthalts- u. Waschräume	4 000,— DM
Bf. Brandenburg-Alt	„	1 000,— DM
Bf. Kirchmöser	„	500,— DM
Bm. Brandenburg	„	8 000,— DM
Bw. Brandenburg	„	7 300,— DM
Versuchsanstalt Brandenburg	Waschräume	6 500,— DM
Bf. Zehlendorf-Mitte	Aufenthaltsräume	2 300,— DM
Bf. Zehlendorf-West	„	3 000,— DM
Bf. Seddin	„	12 900,— DM
Bf. Michendorf	„	1 000,— DM
Bf. Niemeck	„	1 000,— DM
Bf. Halensee	„	12 500,— DM
Bf. Wilmersdorf einschl. Bm u. Sm	„	10 300,— DM
	Generalreparaturen insgesamt	103 800,— DM

Für soziale Einrichtungen

Möbel, Gardinen usw.	28 700,— DM
Für die Gruppe Betrieb und Verkehr	20 130,— DM
„ „ „ Fahrzeugwirtschaft	7 370,— DM
„ „ „ Bahnanlagen	1 200,— DM

4. Für die Unterhaltung von reichsbahneigenen Wohngebäuden (Generalreparatur)

Siedlung Seddin	35 000,— DM
Sonstige im Bezirk	16 000,— DM
Insgesamt	51 000,— DM

b) Für die Verbesserung und Instandhaltung der Werkwohnungen aus Mitteln des Direktorfonds die erforderlichen Baumaterialien durch Ausschöpfung innerbetrieblicher und örtlicher Reserven zur Verfügung zu stellen.

c) In Zusammenarbeit mit den Betriebswohnungskommissionen für die verantwortungsbewußte Verteilung der zur Verfügung stehenden Woh-

nungen zu sorgen und diese in in erster Linie den Aktivisten, den Angehörigen der Intelligenz und den besten Arbeitern und Angestellten sowie den Umsiedlern zur Verfügung zu stellen.

- d) Den Betrieben und Dienststellen Anleitung zu geben, daß keine Werk-Dienstwohnung an kommunale Verwaltungsstellen ohne Zustimmung des Unterbezirksvorstandes der IG Eisenbahn abgegeben werden und Dienststellen Anweisung zu geben, unter Verwendung des Direktorfonds die Qualität des Werkküchenessens zu verbessern, die Rentabilität der Werkküchen durch Mechanisierung und Senkung der Selbstkosten zu erreichen und die persönliche Verantwortung des Küchenleiters herauszustellen.

II. Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

1. Die richtige Verwendung der für soziale und gesundheitliche Fürsorge bewilligten Mittel und des Direktorfonds mit Hilfe aller Arbeiter und Angestellten ständig zu kontrollieren.
2. Die Initiative der Werktätigen zur Mithilfe bei der Schaffung sozialer Einrichtungen und Gewinnung neuer Wohnungen, z. B. durch freiwillige Arbeitsleistungen, zu fördern.
3. Die Küchenkommissionen so zu unterstützen und anzuleiten, daß sie befähigt sind, ständig zur weiteren Verbesserung der Speisen und Erreichung der Rentabilität der Werkküchen beizutragen und die Kontrolle in den Werkküchen zu verstärken.
4. Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitungen und Hilfe zu geben bei der Schaffung von Kassen der gegenseitigen Hilfe nach dem vom Bundesvorstand des FDGB herausgegebenen Musterstatut vom 25. September 1951 (Wochenzeitung „Tribüne“, Nr. 41, vom 7. Oktober 1951) und den Richtlinien des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn, und hierzu in folgenden Betrieben Beispiele zu schaffen:

Bw. Brandenburg Hbf.	bis 31. Oktober 1952
Bf. Seddin	bis 15. Oktober 1952
Bm. Brandenburg	bis 15. November 1952

5. Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung bei der regelmäßigen Schulung der Mitglieder der Kommission für Arbeiterversorgung zu geben.
6. Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung monatlich einmal zu schulen.
7. Die Kollegen der Dienststellen verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben auf 100 Beschäftigte mindestens ein Beschäftigter als Gesundheitshelfer des FDGB ausgebildet wird.

Bw. Brandenburg

- a) Die Sozialbevollmächtigten werden mit den erkrankten Betriebsangehörigen ständige Verbindung halten, sie betreuen, die Durchführung der ärztlichen Anordnungen überwachen und Verstöße gegen die Krankenordnung der SVK dem Vorsitzenden des Rates der Bevollmächtigten unterbreiten.
- b) Bis zum 31. Oktober 1952 eine Kasse der gegenseitigen Hilfe zu schaffen.
- c) Kranken und erholungsbedürftigen Kindern den Kur- und Genesungsaufenthalt zu vermitteln.

Bw. Grunewald

Die im Entstehen begriffene Kasse der gegenseitigen Hilfe durch weitere Mitgliederwerbung um 5 Prozent zu erweitern.

Bf. Pou

Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, ab 1. Oktober 1952 monatliche Höhensonnenbestrahlung für die Beschäftigten durchführen zu lassen. 18 Kolleginnen und Kollegen der Belegschaft verpflichten sich, in abwechselnden Gruppen monatlich eine Aufbauschicht am Nationalen Aufbauprogramm Berlins unter persönlicher Anleitung der Dienststellenleitung zu leisten. Die übrige Belegschaft wird diese Kollegen jeweils durch vorzeitige Dienstablösung beim Aufbau unterstützen.

Termin: 1. August 1952.

Bm. Treuenbrietzen

Die Kollegen werden bis zum 31. August 1952 den Bahnhofsvorplatz im Zuge der Verschönerungsaktion herrichten.

III. Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

- a) Im Jahre 1952 336 Ferienplätze zur Verfügung zu stellen und die Aufschlüsselung der Urlaubsreisen entsprechend der Wichtigkeit und Planerfüllung der Betriebe und Dienststellen vorzunehmen. Von diesen Plätzen müssen mindestens 80 Prozent den Produktionskräften der Betriebe und Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Mit allen größeren Betrieben und Dienststellen entsprechend ihrer Bedeutung bei der Erfüllung des Transportplanes 1952 Betriebsurlaubsvereinbarungen abzuschließen.
- c) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe und Dienststellen anzuleiten, Feriendienstkommissionen zu bilden, die Betriebsausflüge und Wochenendfahrten organisieren, wobei kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen müssen.

Abschnitt F

Kulturelle Betreuung

Die Leitung des Reichsbahnamtes Berlin 4 verpflichtet sich:

- a) Die im Plan für 1952 vorgesehenen Mittel in Höhe von **9 000,— DM**
und zwar für Gruppe Betrieb und Verkehr 5 604,— DM
„ Fahrzeugwirtschaft 2 204,— DM
„ Bahnanlagen 1 192,— DM

für Einrichtung und Unterhaltung von Kulturräumen, Roten Ecken in den Betrieben und Dienststellen, für die Erweiterung und Einrichtung von Betriebsbüchereien, Betriebsfunkanlagen und Kinovorführgeräten nach Übereinstimmung mit dem Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn restlos zu verwenden.

- b) Die Leitungen der Betriebe und Dienststellen anzuweisen, die Mittel aus dem Direktorfonds für die kulturelle Massenarbeit, für Kulturveranstaltungen dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- c) Im Jahre 1952 ein Kinderferienlager mit einer Gesamtkapazität für 300 Kinder einzurichten und für ihre materielle und kulturelle Betreuung Mittel zur Verfügung zu stellen.
- d) Für das Kinderlager Golm werden aus dem Direktorfonds Mittel bereitgestellt für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial (Globus und Mikroskop), Bücher und Unterhaltungsspiele.
- e) Die Leitung der Betriebe und Dienststellen anzuweisen, daß die Ausgestaltung sozialer und kultureller Einrichtungen mit den Belegschaften beraten werden, um zu gewährleisten, daß diese Einrichtungen den Bedürfnissen und dem kulturellen Empfinden der Werktätigen entsprechen.
- f) Die Leitung der Betriebe und Dienststellen anzuweisen bei der Organisation und Durchführung von Betriebsabendschulen und Betriebsseminaren zur Schulung der Gewerkschaftsaktiven zu helfen, durch Bereitstellung von Referenten in speziell fachlichen Fragen und Bereitstellung von geeigneten Räumen.
- g) Vom 1. August bis 31. Dezember 1952 monatlich 450,— DM für Kulturveranstaltungen in den Westberliner Dienststellen bereitzustellen.

Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich:

- a) Die restlose Verwendung der für die kulturelle Massenarbeit bereitgestellten Mittel zu kontrollieren.
- b) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung zu geben für die gesamte kulturelle Massenarbeit, die Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit, insbesondere bei der Erläuterung der Ziele und Aufgaben des Fünfjahrplanes, der Bedeutung des Wettbewerbes, der Einführung von technisch begründeten Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen und der Anwendung des Leistungslohnes.
- c) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung zu geben bei der Entfaltung der Produktionspropaganda, die Leistungen der Aktivisten herauszustellen und einen breiten Erfahrungsaustausch zu organisieren.
- d) Zur Förderung und Verbreitung der besten Arbeitsmethoden den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anweisungen zu geben, folgende Arbeitsmethoden vordringlich zu behandeln:
 1. Kowaljow
 2. Mamedow
 3. Batsisk-Reichenbach
 4. Lunin-Nina Nasarowa
 5. Losinski-Opitz
 6. Korolewa.
- e) Die Kulturorganisationen und Kommissionen für kulturelle Massenarbeit anzuleiten und zu unterstützen bei der Entfaltung der Rationalisatorienbewegung in den Betrieben und Dienststellen.
- f) Den Gewerkschaftsfunktionären Anweisungen zu geben bei der Bildung von technischen Kabinetten, bei der Organisierung von Vortrags- und Zirkelwesen, bei der Heranführung der Werktätigen an fortschrittliche Filme, Theater, Musik, vor allem bei der guten Durchführung der Theaterwochen der Gewerkschaften, bei der Förderung der Betriebs-sportgemeinschaften und der Entwicklung und Festigung der Volkssportbewegung auf der Grundlage des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“.
- g) Zur Verbesserung der Schulungsarbeit ist bis zum 20. September 1952 eine arbeitsfähige Schulungskommission beim Ubv zu bilden.
- h) Auf der Grundlage der Lehrgangsplanung des Zentralvorstandes bis zum 5. September 1952 einen Schulbeschickungsplan für den Besuch der Betriebsschule in Jüterbog und der „Kalinin“-Schule im IV. Quartal 1952 aufzustellen und die Ausnutzung der Kapazität dieser Schulen zu gewährleisten.

- i) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen zur Teilnahme an den vom Bw. Haldensleben aufgerufenen „Wettbewerb um die höchste Teilnehmerzahl im zweiten Lehrabschnitt der Betriebsabendschulen“ zu mobilisieren und sie zu unterstützen, mit dem Ziel, mindestens 200 Teilnehmer für den II. Lehrabschnitt zu gewinnen.
- k) Zur Erhöhung des Niveaus der Zirkel regelmäßig Seminarvorbesprechungen mit den Zirkelleitern durchzuführen und diesen Anleitung bei der Durchführung des Selbststudiums zu geben.

Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen

Bw. Brandenburg

Die Kulturorganisatoren und die Kommissionsmitglieder der BGL monatlich einmal seminaristisch zu schulen.

Bis zum 31. Dezember 1952 aus dem 40prozentigen Gewerkschaftsanteil 50 Bücher im Wert von 300,— DM zu erwerben.

Bw. Grunewald

Termingemäß mit allen Funktionären die Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Bundesvorstandes durcharbeiten, um diesen eine feste Grundlage zur Diskussion mit den Kollegen zu geben.

Die Jugend bei ihren Zusammenkünften, bei Sport und Spiel zu unterstützen.

Bm. Brandenburg

Die Werbung für die Teilnahme an den Betriebsabendschulen zu verstärken.

Bf. Brandenburg

Aus dem 40prozentigen Beitragsaufkommen in jedem Vierteljahr eine größere Kulturveranstaltung durchzuführen.

Bf. Pou

Bis zum 15. August 1952 den Entwurf für die Inbetriebnahme einer Betriebsabendschule zu erarbeiten und die kulturelle Betreuung der Belegschaft mehr als bisher zu fördern.

Bf. Buchholz-Zauche

6 Kollegen verpflichteten sich zur Teilnahme an den technischen Abendschulen.

Bf. Wannsee

1. Am 13. Oktober 1952 zum „Tag der Aktivisten“ eine Kulturveranstaltung durchzuführen.
2. Bis zum 13. Oktober 1952 im Kulturraum eine rote Ecke mit einer Thälmannbüste einzurichten.
3. Bis zum 25. Dezember 1952 einen Bücherschrank anzuschaffen und eine Bibliothek einzurichten.

Der Kollege DVst Fischer verpflichtet sich, 2 Kollegen von der Notwendigkeit zum Besuch einer FDGB-Schule zu überzeugen und diesen den Besuch der Schule durch Freistellung zu gewährleisten.

Bf. Potsdam

1. In Verbindung mit der Dienststellenleitung eine Schießsportgemeinschaft zu gründen.
2. Gemeinsam mit dem RAW im freiwilligen Arbeitsinsatz einen Kleinkaliberschießstand herzurichten.
3. Einen Zirkel der Betriebsabendschule einzurichten und hierzu mindestens 20 Teilnehmer zu werben.

Bf. Friedrichstraße

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, bis zum 21. Dezember 1952 sämtliche Kolleginnen und Kollegen im FDGB zu organisieren.

Bf. Zoo

Die BGL verpflichtet sich, die ideologische Aufklärungsarbeit unter der Belegschaft zu verstärken und zur Verbesserung eine Propagandaecke im Vorraum des Bahnhofsbüros einzurichten.

Abschnitt G

Geltungsbereich — Geltungsdauer

1. Dieser Betriebskollektivvertrag gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten des Reichsbahnnamtsbezirks Berlin 4.
2. Für Personen, mit denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Einzelverträge abgeschlossen werden, können von diesem Kollektivvertrag abweichende Sonderregelungen im Einzelvertrag getroffen werden.
3. Dieser Betriebskollektivvertrag gilt für das Jahr 1952 und tritt nach seiner Registrierung rückwirkend vom Tage der Unterzeichnung in Kraft.
Er behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des Kollektivvertrages für das Jahr 1953.

Abschnitt H

Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Betriebskollektivvertrag Arbeitsbedingungen keine Regelung finden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Amtsleitung verpflichtet sich, die Leiter der Betriebe und Dienststellen zur gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtungen in diesem Betriebskollektivvertrag anzuhalten und eine Kontrolle über die Durchführung dieser Aufgaben zu organisieren.
3. Die Amtsleitung und der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichten sich, die quartalsmäßige Überprüfung und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der sich aus diesem Betriebskollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen zu organisieren und bei der Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Betriebskollektivvertrages Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen und für die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages Sorge zu tragen.

Der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichtet sich, den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung zu geben für die Organisation der Massenkontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der sich aus dem Betriebskollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen.

4. Die Amtsleitung und der Unterbezirksvorstand der IG Eisenbahn verpflichten sich, diesen Betriebskollektivvertrag innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Registrierung in der erforderlichen Anzahl gedruckt an die Betriebe zu verteilen.

Berlin, den 19. August 1952

Deutsche Reichsbahn

Reichsbahnamt Berlin 4

Der Vorstand

Gruner

Industriegewerkschaft Eisenbahn

Unterbezirksvorstand Berlin 4

L.S.

Dahlenburg

Anlage 1

Tabelle 1

Entlohnung der Arbeiter in Reichsbahndienststellen
außer Reichsbahnausbesserungswerken

a) Zeitlohn

Lohn- gruppe	Ortsklasse Groß-Berlin DM	Ortsklasse A DM	Ortsklasse B DM	Ortsklasse C DM	Ortsklasse D DM
Z 1	1,06	0,83	0,79	0,75	0,70
Z 2	1,12	0,91	0,86	0,82	0,78
Z 3	1,18	0,99	0,94	0,89	0,83
Z 4	1,23	1,10	1,05	0,99	0,94
Z 5	1,42	1,29	1,23	1,16	1,12
Z 6	1,66	1,51	1,43	1,36	1,31
Z 7	1,96	1,78	1,69	1,60	1,55
Z 8	2,28	2,07	1,97	1,86	1,80

b) Leistungsgrundlohn

Lohn- gruppe	Ortsklasse Groß-Berlin DM	Ortsklasse A DM	Ortsklasse B DM	Ortsklasse C DM	Ortsklasse D DM
L 1	1,17	0,92	0,86	0,82	0,78
L 2	1,23	0,99	0,95	0,91	0,85
L 3	1,32	1,11	1,05	0,99	0,93
L 4	1,40	1,25	1,19	1,13	1,07
L 5	1,63	1,48	1,41	1,33	1,29
L 6	1,91	1,74	1,64	1,56	1,51
L 7	2,25	2,05	1,94	1,84	1,78
L 8	2,62	2,38	2,27	2,14	2,07

Noch Anlage I

Tabelle 2

Entlohnung der technischen und nichttechnischen Angestellten

Gehalts- gruppe	Ortsklasse	Monatsgehalt	
		von DM	bis DM
1	Groß-Berlin	200	220
	A	173	193
	B	167	187
	C	162	182
	D	157	177
2	Groß-Berlin	225	255
	A	205	225
	B	194	214
	C	189	209
	D	184	204
3	Groß-Berlin	255	295
	A	242	262
	B	231	251
	C	225	245
	D	220	240
4	Groß-Berlin	295	325
	A	264	284
	B	253	273
	C	247	267
	D	242	262
5	Groß-Berlin	330	370
	A	314	334
	B	291	311
	C	280	300
	D	269	289
6	Groß-Berlin	370	410
	A	336	376
	B	314	354
	C	302	342
	D	291	331

Noch Anlage I

Gehalts- gruppe	Ortsklasse	Monatsgehalt	
		von DM	bis DM
7	Groß-Berlin	410	470
	A	381	421
	B	358	398
	C	347	387
	D	336	376
8	Groß-Berlin	470	530
	A	448	488
	B	426	466
	C	414	454
	D	403	443
9	Groß-Berlin	530	590
	A	484	544
	B	462	522
	C	451	511
	D	440	500
10	Groß-Berlin	600	680
	A	550	610
	B	528	588
	C	517	577
	D	506	566
11	Groß-Berlin	700	800
	A	648	728
	B	616	696
	C	594	674
	D	572	652
12	Groß-Berlin	810	930
	A	756	836
	B	724	804
	C	702	782
	D	680	760
13	Groß-Berlin	950	1110
	A	864	1004
	B	832	972
	C	810	950
	D	788	928

noch Anlage I

Tabelle 3

Meister

	M I DM	M II DM	M III DM	M IV DM
Groß-Berlin	445	535	655	825
A	405	485	595	750
B	388	450	556	705
C	379	433	535	683
D	371	416	515	662

Tabelle 4

Technische Intelligenz

	J I DM	J II DM	J III DM	J IV DM	J V DM
Groß-Berlin	655—720	800—880	970—1065	1190—1300	1455—1585
DDR	595—655	725—800	880—970	1080—1180	1320—1440

Tabelle 5

Entlohnung der Lehrlinge

Die Entlohnung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsausbildungsunterlagen (Kompendien)

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 1. Zwischenprüfung	65
2. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 2. Zwischenprüfung	73
3. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 3. Zwischenprüfung	85
4. Lehrhalbjahr bzw. bis zur 4. Zwischenprüfung	100

Noch Anlage I

Tabelle 5a

Die Entlohnung der Lehrlinge solcher Berufe, für die noch keine neuen Berufsausbildungsunterlagen vom Staatssekretariat für Berufsausbildung erlassen sind, erfolgt nach folgenden Sätzen:

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr	65
2. Lehrhalbjahr	70
3. Lehrhalbjahr	75
4. Lehrhalbjahr	80
5. Lehrhalbjahr	90
6. Lehrhalbjahr	100

Lehrlinge, die das Ausbildungsziel einer Ausbildungsstufe vorzeitig erreichen, werden nach den Lohnsätzen der nächsthöheren Ausbildungsstufe entlohnt. Lehrlinge, die durch das vorzeitige Ablegen der Lehrabschlußprüfungen den Beweis erbracht haben, daß sie das Ausbildungsziel erreicht haben, werden als Facharbeiter anerkannt und entsprechend entlohnt.

Zu den Tabellen 5 und 5a

Lehrlinge, die nachweisbar von den Eltern oder Unterhaltspflichtigen getrennt wohnen müssen und denen keine freie Unterkunft gewährt wird, erhalten monatlich 20,— DM als Trennungsaufwand.

Soweit für Lehrlinge (bisher Junghelfer) eine höhere Entlohnung gezahlt wurde, verbleibt es bei diesen Sätzen bis zum Ablauf des Ausbildungsvertrages.

Noch Anlage I

Tabelle 6

Entlohnung der Nachwuchskräfte

a) Technische oder nichttechnische B-Dienststanwärter

Familienstand	Monatslohn in DM	
	Groß-Berlin und A	B, C, D
Unverheiratete	170	155
Verheiratete	220	200

b) Nichttechnische A-Dienststanwärter

Familienstand	Monatslohn in DM	
	Groß-Berlin und A	B, C, D
Unverheiratete	200	180
Verheiratete	250	220

c) Fachschulingenieure während der Ausbildung im Eisenbahndienst
— technische A-Dienststanwärter

Ausbildungsabschnitt	Monatslohn in DM	
	Groß-Berlin und A	B, C, D
im 1. Ausbildungsjahr	350	320
im 2. Ausbildungsjahr	370	340

d) Diplomingenieure, Diplomwirtschaftler und Juristen während der
Ausbildung als Anwärter für den höheren Eisenbahndienst

Ausbildungsabschnitt	Monatslohn in DM	
	Groß-Berlin und A	B, C, D
im 1. Ausbildungsjahr	510	460
im 2. Ausbildungsjahr	550	500
Volljuristen (Assessoren)	550	500

Noch Anlage I

e) Reichsbahnfachschrler erhalten Betriebsstipendien in folgender H6he:

Familienstand	Monatliches Stipendium in DM	
	GroB-Berlin und A	B, C, D
Unverheiratete	180	165
Verheiratete	230	210

f) Besucher von Arbeiter- und Bauernfakultaten erhalten vom Beginn bis zur Beendigung des Studiums Betriebsstipendien in folgender H6he:

Familienstand	Monatliches Stipendium in DM
Unverheiratete	180
Verheiratete	230

g) Aufstiegskratte im Hochschulstudium erhalten vom Beginn bis zur Beendigung des Studiums Betriebsstipendien in folgender H6he:

Familienstand	Monatliches Stipendium in DM
Studierende im 1. bis 5. Semester	
Unverheiratete	210
Verheiratete	260
Nach bestandener Vorprufung oder im 6. und h6heren Semester	
Unverheiratete	240
Verheiratete	290

Aufstiegskratte, die das Hochschulstudium nach Inkrafttreten des Rahmenkollektivvertrages 1952 aufnehmen, erhalten Staatsstipendien nach den gesellschaftlichen Bestimmungen.

Noch Anlage I

- h) An A- und B-Dienstanwärter, Anwärter des höheren Eisenbahndienstes, Reichsbahnfachschüler, Besucher von Arbeiter- und Bauernfakultäten sowie an Aufstiegskräfte im Hochschulstudium ist ein monatlicher Trennungsaufwand für

Unverheiratete in Höhe von 30,— DM

Verheiratete in Höhe von 60,— DM

zu zahlen, wenn sie während der Ausbildung oder des Studiums nachweisbar von der Familie getrennt wohnen müssen und ihnen keine freie Unterkunft gewährt wird.

Bei kostenloser Unterbringung wird kein Trennungsgeld gezahlt.

- i) Betriebsassistenten sind der besonderen Eigenart und dem Ziel ihrer Ausbildung entsprechend nach Abschnitt c) und h) zu entlohnen.

Betriebsassistenten, die bereits eine höhere Entlohnung erhalten, als in Abschnitt c) und h) vorgesehen, ist die höhere Entlohnung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung zu zahlen.

Tabelle 7

Entlohnung der LKW-Fahrer

LKW-Fahrer	Orts- klasse	Monatslohn in DM	Leistungslohn in DM	
			Gruppe I	Gruppe II
Auf Lastkraftwagen mit einer Ladefähigkeit bis 3,5 t einschließlich Anhänger	Groß-Berlin	295—325	1,53	1,68
	A	264—284	1,39	1,54
	B	253—273	1,32	1,46
	C	247—267	1,27	1,38
	D	242—262	1,20	1,30
Auf Lastkraftwagen mit einer Ladefähigkeit über 3,5 t einschließlich Anhänger auf Schwerlastfahrzeugen (Culemayer) Omnibussen	Groß-Berlin	330—370	1,68	1,85
	A	314—334	1,54	1,68
	B	291—311	1,46	1,60
	C	280—300	1,38	1,52
	D	269—289	1,30	1,44

Noch Anlage I

LKW-Fahrer	Orts- klasse	Monatslohn in DM	Leistungslohn in DM	
			Gruppe I	Gruppe II
Auf Schienen-LKW	Groß-Berlin	370—410	—	—
	A	336—376	—	—
	B	314—354	—	—
	C	302—342	—	—
	D	291—331	—	—

Die Einstufung der LKW-Fahrer im Monatslohn erfolgt entsprechend ihrer Leistung und Qualifikation. Die Einstufung der LKW-Fahrer im Leistungslohn erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation, und zwar einfache Fahrer in Gruppe I, Fahrer mit Qualitätsprüfung in Gruppe II.

Tabelle 8**Entlohnung der PKW-Fahrer**

Qualifikation	Ortsklasse	Monatslohn in DM
Die Einstufung der PKW-Fahrer erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation und Leistung	Groß-Berlin	295—325
	A	264—284
	B	253—273
	C	247—267
	D	242—262

Anlage II

Abschnitt A

1. Reichsbahnausbesserungswerke, Betriebsmaschinendienst und Direktionshauptlager

- a) Unterhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung an Maschinen, maschinenartigen und elektrischen Anlagen, z. B. Gleiswaagen, Kleinlok usw;
- b) Warten und Bedienen der Maschinen und maschinenartigen Anlagen, auch Aufbereitungsanlagen für Dampfkesselspeisewasser;
- c) Pflege und Bereitstellung der Werkzeuge und Geräte;
- d) Werkstoff- und Ersatzteilerstellung, Zuschneiden, Zubereiten der Farben und sonstiger Stoffe einschließlich Ausgabe;
- e) Betriebshandwerkerarbeiten an baulichen Anlagen;
- f) Hilfsarbeiten beim Indizieren der Lokomotiven einschließlich An- und Abbau der Apparate.

2. Oberbau, Hochbau und Brückenbau, Vermessungswesen

- a) Brenn- und Schweißarbeiten an Gleisanlagen, Brücken und Hochbauten und in den Aufarbeitungswerken für Oberbau;
- b) Pflege, Instandsetzung, Bereitstellung und Lagerung der Stoffe, Werkzeuge und Geräte in den Lagern;
- c) Weichenschlosserarbeiten;
- d) Handwerkerarbeiten an baulichen Anlagen;
- e) Hilfeleistung bei Vermessungsarbeiten.

3. Verkehrsdienst

- a) Betriebshandwerkerarbeiten für die Instandhaltung der Ladegeräte;
- b) Ausschließliches Warten und Instandhalten der E-Karren;
- c) Ausschließliches Bezetteln und Verbleien;
- d) Annehmen und Ausgeben von Reisegepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtstückgut;
- e) Packen und Bündeln von Fahrkarten in den Fahrkartendruckereien;
- f) Warten und Instandsetzen der Fahrkartendruckmaschinen.

Noch Anlage II

Abschnitt B

Prämienlohn für Zeitlohnarbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungslohnarbeiten zu verrichten sind

1. Prämien können an Zeitlohnarbeiter gewährt werden, deren Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungslohnarbeiten stehen und die die Normerfüllung fordern, jedoch noch nicht leistungslohnfähig sind.
2. Die leistungslohnverbundenen Arbeiten sind in Ziffer 8 aufgeführt.
3. Die Höhe der Prämien ergibt sich aus:
 - a) dem Durchschnittsprozentsatz des Überverdienstes der vom Arbeiter unmittelbar beeinflussten Leistungslohnarbeiten,
 - b) dem zu bestimmenden Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) entsprechend der Förderung der Normerfüllung.Die Prämie wird als Zuschlag zum Zeitlohn der Lohngruppe gezahlt, in die der Arbeiter eingestuft ist.
4. Der Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) wird quartalsweise durch die Betriebs- oder Dienststellenleitung festgelegt. Bei der Festlegung des Durchschnittsprozentsatzes wird der im vergangenen Zeitabschnitt erreichte Überverdienst zugrunde gelegt.
5. Der Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) ergibt sich aus dem Anteil der Arbeit, in der der Zeitlöhner die Normerfüllung der Leistungslohnarbeiter beeinflusst.
6. Der Beeinflussungsgrad (Leistungsfaktor) ergibt sich aus:
 - a) dem direkten Zeitanteil, in dem der Arbeiter Leistungslohnarbeiten fördert, oder wo diese Ermittlung schwierig bzw. nicht möglich ist, nach
 - b) Faktor 1 = $\frac{1}{4}$ Anrechnung des Durchschnittsprozentsatzes des Überverdienstes,
Faktor 2 = $\frac{2}{4}$ Anrechnung des Durchschnittsprozentsatzes des Überverdienstes,
Faktor 3 = $\frac{3}{4}$ Anrechnung des Durchschnittsprozentsatzes des Überverdienstes,
Faktor 4 = $\frac{4}{4}$ Anrechnung des Durchschnittsprozentsatzes des Überverdienstes.

Noch Anlage II

Der Faktor 4 darf nur dann angewendet werden, wenn alle Arbeiten des Zeitlöhners die Normerfüllung fördern, den Gütevorschriften entsprechen und termingemäß ausgeführt werden.

7. Der Durchschnittsprozentsatz ergibt sich aus dem Überverdienst sämtlicher in
- a) der Brigade oder Gruppe oder
 - b) der Meisterei oder
 - c) der Abteilung oder
 - d) dem Betrieb bzw. der Dienststelle
- mit Leistungslohnarbeiten Beschäftigten.

Verzeichnis der leistungslohnverbundenen Arbeiten

I. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Betriebsmaschinendienst

- a) Arbeitsvermessung in den Werkstätten
- b) Arbeitsprüfung in den Werkstätten und Bezirken
- c) Arbeitsprüfung an Prüfständen und Prüffeldern
- d) Brenn- und Schweißarbeiten (Gas oder Elektro)
- e) Bedienen von Kompressoren
- f) Bedienen von Hammerführen
- g) Förderarbeiten innerhalb der Werkgrenzen der Raw'e und aller Dienststellen des Betriebsmaschinendienstes:
 - mit Kränen und Hebezeugen
 - mit Hand- oder Elektrokarren usw., auch Achsentransport
 - mit Schiebebühne und Drehscheibe
 - mit Kleinlok und anderen Triebfahrzeugen
- h) Rangieren innerhalb der Werkgrenzen der Bw'e und Bww'e
- i) Betriebshandwerkerarbeiten, Erhaltung und Ausbesserung der Maschinen, maschinenartigen und elektrischen Anlagen

Noch Anlage II

II. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Oberbau

- a) Streckensicherung
- b) Handwerkliche Arbeiten an Maschinen, Kränen und Kesselanlagen
- c) Maschinenwartung an Gleisbau- und Stopfapparaten
- d) Arbeitsvermessung auf den Baustellen
- e) Schienenstoßschweißungen in Betriebsgleisen, die im Zusammenhang mit Oberbauarbeiten ausgeführt werden

III. Leistungslohnverbundene Arbeiten im Verkehr

- a) Packen des Gutes in Güterwagen, Güterböden und Umladehallen
- b) Ausschließliches Sortieren und Vergleichen der Begleitpapiere
- c) Ausschließliches Ausfertigen von Meldezetteln
- d) Ausschließliches Ausbessern und Bezetteln von beschädigten Gütern
- e) Ermitteln von Gewichten an Hand der Begleitpapiere und Auszeichnen der Begleitpapiere mit Lade- und Standplatz-Nummern
- f) Öffnen, Vorführen, Schließen und Abkarren von kontrollpflichtigen Gütern einschließlich Zollgütern
- g) Führen von E-Karren, soweit die Arbeit nicht im Leistungslohn ausgeführt werden kann
- h) Anfertigen von Drucksätzen in Fahrkartendruckereien

Anlage III

Zuschläge für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten

Zuschläge gemäß Abschnitt B, Ziffer 26, sind für nachstehende Arbeiten zu zahlen:

	je Stunde
1. Reinigung in Heizkesseln und Rauchabzugskanälen stationärer Anlagen	0,20 DM
2. Entleerung, Reinigung und Reparatur von benutzten Aborten und Fäkalienpumpen in ortsfesten und fahrbaren Anlagen, Klär- und Abwasseranlagen, Senk- und Abortgruben, sowie von Sammelbehältern der Abortanlagen	0,20 DM
Wird die Entleerung, soweit keine andere Schöpfungsmöglichkeit vorhanden ist, durch Einsteigen in die Abortgrube mit Eimern oder sonstigen Gefäßen ausgeführt, beträgt der Zuschlag	0,40 DM
Der Zuschlag ist für die Wartung und allgemeine Säuberung der Aborte, wie das bloße Abwischen der Abortdeckel oder der Sitzbretter, sowie das Reinigen der Aborträume nicht zu zahlen.	
3. Unterhaltungsarbeiten an Gleiskurvenschmierapparaten in den Betriebsgleisen	0,10 DM
4. Arbeiten an Säurebädern mit ätzenden oder giftigen Stoffen an Blei- oder Zinkschmelzen, sowie Arbeiten in Räumen mit chemischer Rauchgasentwicklung	0,10 DM
5. Arbeiten an Lokkesselaussäuerungsanlagen	0,20 DM
6. Arbeiten am Sandstrahlgebläse, mit Spritzpistolen (z. B. Teer- und Farbspritzapparate) sowie Arbeiten, die mit aufgesetzter Atemschutzmaske zu verrichten sind	0,10 DM
7. Arbeiten mit ungeschütztem Glasgospinst, Karbolineum, Teer, Waschbenzin, Teergasöl, Bitumen oder frisch imprägnierten Hölzern und Arbeiten bei der Gasbereitung	0,10 DM
8. Absäuern von Gebäuden, Desinfektionen von Gebäuden und Fahrzeugen	0,10 DM
9. Ablaugen, Abbeizen oder Abbrennen von Farbanstrichen, sowie Entrostungsarbeiten	0,10 DM

Noch Anlage III

10. Arbeiten (auch Streckenläufer) in den Tunnelanlagen der Berliner S-Bahn (über 5000 m lang) mit Ausnahme der Beschäftigten auf Tunnelbahnhöfen 0,10 DM
11. Geräuschstarke Arbeiten in Kesselschmieden 0,15 DM
- Den Zuschlag erhalten die Beschäftigten, die
- a) Kesselschmiedearbeiten ausführen, sowie Beschäftigte mit Zu- oder Hilfsarbeiten, die im Zusammenhang mit Kesselschmiedearbeiten stehen, deren Arbeitsplatz in unmittelbarer Nähe der Kesselschmiede liegt und die der Lärmeinwirkung besonders ausgesetzt sind
- b) Kesselschmiedearbeiten außerhalb der Kesselschmiede, aber innerhalb der Lokkessel, aber ortsfesten oder beweglichen Dampf- oder Schiffskessel (Feuerbüchse, Langkessel und Rauchkammer) ausführen
- Den Zuschlag erhalten außerdem Beschäftigte, die während dieser Kesselschmiedearbeiten in den Kesseln andere Tätigkeiten verrichten und der Lärmeinwirkung besonders ausgesetzt sind
12. Aufstellen oder Beseitigen von Gerüsten (auch Hänge- oder Schwebegerüsten) von 5 bis 10 m Höhe über dem Erdboden oder der Wasseroberfläche 0,10 DM
- über 10 m Höhe über dem Erdboden oder der Wasseroberfläche 0,20 DM
13. Arbeiten in 3 bis 10 m Höhe auf Gerüsten, Masten, Bock- oder Anlegeleitern und Arbeiten in Eisen- oder Holzkonstruktionen (z. B. Brücken, Hallen, Stapeln) 0,10 DM
- Arbeiten auf Gerüsten, Masten, Steildächern und Brücken oder Hallenkonstruktionen über 10 m Höhe oder Arbeiten, die mit Sicherungsgürtel bzw. Leine auszuführen sind 0,20 DM
- Arbeiten an freistehenden Schornsteinen über 20 m Höhe, je m über 20 m 0,05 DM
14. Abladen von Langholz und Stämmen 0,10 DM
15. Unterfangungsarbeiten an Bauteilen und Arbeiten in Schächten mit einem Querschnitt von weniger als 4 qm und mehr als 4 m Tiefe 0,10 DM

Noch Anlage III

16. Schutz-, Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht werden und beschleunigt durchgeführt werden müssen (z. B. Schutz von Brücken und baulichen Anlagen bei Hochwasser oder Eisgang, Beseitigung von Schneeverwehungen, Stein-schlag usw.) 0,25 DM
17. Aufräumungs-, Eingleisungs- und Einebnungsarbeiten auf und an betriebswichtigen Gleisen von Beginn dieser Ar-beiten bis zur Herstellung der Befahrbarkeit 0,50 DM
18. Beseitigung von Schienenbrüchen an Hauptgleisen 0,20 DM
19. Weichenreinigen, das ausschließlich mit starkem Rangier-betrieb (Ablaufberg, Zugbildungsgruppe während des fort-laufenden Rangiergeschäftes und bei stark befahrenen Kreuzungsweichen) während des fortlaufenden Betriebes durchgeführt werden muß 0,10 DM
20. Für gesundheitsschädigende Arbeiten, die nicht in den Ziffern 1 bis 11 aufgeführt sind, ist für die Dauer ihrer Ausführung ein Erschwer-niszuschlag von 0,10 DM je Stunde zu zahlen, sofern das zuständige Amt für Arbeit (Arbeitsschutzinspektion) sie als gesundheitsschädi-gend nach den Bestimmungen über die Anerkennung gesundheits-schädigender Stoffe durch ein schriftliches Gutachten bestätigt.

Anlage IV

Richtlinien über die Entschädigung für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für Zwecke der Deutschen Reichsbahn

1. Eigene Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung oder auf Anforderung des Betriebs- und Dienststellenleiters benutzt werden.
 2. Entschädigungen werden für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge nur gezahlt, wenn sie auf Anforderung des Betriebs- oder Dienststellenleiters benutzt werden.
 3. Die Höhe der Entschädigung für Werkzeuge, Geräte und Maschinen richtet sich nach dem Eigenwert, der im Einzelfall zwischen der Leitung des Betriebes oder der Dienststelle und dem Eigentümer festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Als Entschädigung können je nach dem wirtschaftlichen Nutzen bis zu 4 Prozent des Eigenwertes monatlich festgelegt werden.
 4. Für im dienstlichen Auftrag benutzte Fahrzeuge werden gewährt:

bei Einzelfahrten	bei ständiger Benutzung monatlich höchstens
a) für Motorräder je km 0,10 DM	60,— DM
b) für Fahrräder je km 0,04 DM	15,— DM
- Daneben sind Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige allgemeine Unkosten nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb oder von der Dienststelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Vergütungssätze zu a) und b) um den Tagespreis des Treibstoffes oder Öls.
5. In begründeten Ausnahmefällen können durch die Generaldirektion Reichsbahn und den Zentralvorstand der IG Eisenbahn andere Entschädigungssätze festgesetzt werden.

Anlage V

Kassenverlustentschädigung

1. Für die bei der Bargeldannahme entstandenen Verluste wird den verantwortlichen Annehmern eine Entschädigung nach der Höhe der von ihnen vierteljährlich vereinnahmten Beträge gewährt (siehe Ziffer 4).
2. Entschädigungsberechtigt sind alle Beschäftigten, die folgende Gelder bar einnehmen:
 - a) Bargeldeinnahme bei den Kassenschaltern, Abfertigungsschaltern und Zahlstellen (siehe Ziffer 4a bis c).
 - b) Geldbeträge, die den Schaltern und Zahlstellen übergeben werden zur Barauszahlung von Löhnen, sonstigen persönlichen Bezügen, Nachnahmen, Rechnungen und zur Einlösung von Personalschecks auf die Reichsbahn-Sparkasse (siehe Ziffer 40).
 - c) Bargeldablieferungen bei den Kassen von den Schaltern, Zahlstellen, Zug- und Kraftwagenbegleitern, Barabhebungen von den Geldanstalten, Barvorschüsse und Barzuschüsse, die unmittelbar von der Hauptkasse oder eine Vermittlungskasse eingehen (siehe Ziffer 4d).
3. Nicht entschädigt werden Beschäftigte:
 - a) die nur Gelder befördern (wie Kassenboten, Kraftwagenführer usw.),
 - b) die nur die Buchführung besorgen,
 - c) die beim Eintüten der Löhne helfen, ohne für den Tüteninhalt verantwortlich zu sein,
 - d) die nur die verschlossenen Lohntüten aushändigen.
4. Die Verlustentschädigung für die Einnahme unter Ziffer 2 beträgt sowohl bei ständiger als auch aushilfsweiser Tätigkeit im Kassendienst:
 - a) für je 1000,— DM Bargeldeinnahme an den Fahrkarten-, Gepäck- und Expreßgutschaltern 0,30 DM
 - b) für je 1000,— DM Bargeldeinnahme an den Güter- und Eilgutschaltern 0,20 DM

Schalter, die Personen und Güter abfertigen, rechnen als Fahrkartenschalter. Auszahlungen an den Schaltern zu a) und b) werden nicht entschädigt

Noch Anlage V

- e) für je 1000,— DM Bargeldeinnahme an sonstigen Schaltern und für je 1000,— DM der den Zahlstellen übergebenen Geldbeträge zur Barauszahlung von Löhnen und sonstigen persönlichen Bezügen und Nachnahmen an besonderen Nachnahmeschaltern, zur Eintütung von Lohngeldern unter Verantwortung für richtigen Tüteninhalt und zur Einlösung von Personalschecks auf die Reichsbahn-Sparkasse 0,05 DM
- d) für je 1000,— DM Bargeldeinnahme aus den Ablieferungen von Kassen, Schaltern, Zahlstellen, Zug- und Kraftwagenbegleitern sowie aus Barabhebungen, Barvorschüssen und Barzuschüssen 0,03 DM
- Werden diese Bargeldeinnahmen vom Beschäftigten, der sie entgegennimmt, zu Selbstauszahlungen nach Absatz d) verwendet, wird für den ausbezahlten Betrag an Stelle von 0,03 DM eine Entschädigung von 0,05 DM für je 1000,— DM gewährt.
- e) für je 100,— DM Bargeldeinnahme der Beschäftigten im Zugbegleitdienst aus dem Verkauf von Fahrausweisen, aus der Abfertigung von Fracht-, Eilstück-, Gepäck- und Expreßgutsendungen in den Zügen 1,— DM
- f) für je 100,— DM Bargeldeinnahmen der Beschäftigten im Kraftwagenbegleitdienst aus den Beförderungen von Personen und Gütern 0,30 DM
5. Bei Annahmen von Bargeld in ausländischer Währung erhöhen sich die Sätze unter Ziffer 4 um 20 Prozent.
6. Als Höchstbetrag werden vierteljährlich 45,— DM gewährt.
7. Die Verlustentschädigung wird vierteljährlich gezahlt, und zwar auf Grund eines Forderungsnachweises, den der Beschäftigte selbst führt, am Schluß des Kalendervierteljahres abschließt, unterschreibt und bis zum 5. des nachfolgenden Monats an seinen Betrieb oder seine Dienststelle abgibt.
8. Bei der Berechnung der Verlustentschädigung wird die vierteljährliche Einnahme nach Ziffer 4a bis d auf volle 1000,— DM und nach Ziffer 4e und 4f auf volle 100,— DM aufgerundet. Bleibt die Gesamtentschädigung des Vierteljahres unter 0,50 DM, wird sie nicht gezahlt.

Anlage VI

Montageabkommen

I. Orts- und Nahmontagen

Orts- oder Nahmontage ist Montage, die mindestens 5 km vom ständigen Arbeitsplatz entfernt ist und von der die tägliche Heimreise dem Beschäftigten zugemutet werden kann.

Dieser Grundsatz gilt auch für Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten.

Für die Berechnung der Entfernung von mindestens 5 km ist als ständiger Arbeitsplatz der Sitz der Dienststelle bzw. Sitz der Außenstelle, für Bahnunterhaltungsarbeiter der ständige Unterbezirk (Bahnmeisterei) anzusehen. Bei auswärtiger Beschäftigung wird die tägliche regelmäßige planmäßige bzw. tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Überschreitet bei einer auswärtigen Beschäftigung die Ausbleibezeit die Arbeitszeit, wird täglich die tatsächliche Arbeitszeit, mindestens jedoch die regelmäßige bzw. planmäßige Arbeitszeit bezahlt.

1. Bei Orts- oder Nahmontagen sowie bei Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten wird die über die tägliche regelmäßige planmäßige bzw. tatsächliche Arbeitszeit hinausgehende Fahr-, Warte- und Wegezeit mit 1,— DM je Stunde vergütet. Arbeitspausen rechnen nicht zur Wartezeit. Die zu vergütenden Zeiten (Minuten) sind täglich zusammenzuzählen. Angefangene Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden und mit 0,50 DM zu bezahlen.
2. Beschäftigte der Bauzüge, die nicht in den Bauzügen wohnen und die täglich an ihren Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahr-, Warte- und Wegezeit nach Ziffer 1 vergütet.
3. Die Fahr-, Warte- und Wegezeiten beginnen und enden am ständigen Arbeitsplatz oder, wenn dieser nicht berührt wird, an dem dem Wohnort des Beschäftigten günstigsten gelegenen Bahnhof, von dem aus der Beschäftigte den auswärtigen Arbeitsplatz mit dem geringsten Zeitaufwand erreicht. Für Fußwegstrecken werden je Kilometer 12 Minuten berechnet.

II. Fernmontagen

Fernmontage ist jede Montage, die eine Übernachtung am Ort der Montage notwendig macht und von der dem Beschäftigten die tägliche Rückkehr zu seinem Wohnsitz nicht zumutbar ist.

Noch Anlage VI

Dieser Grundsatz gilt auch für Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten.

1. a) Beschäftigte in Bauzügen aller Art, die durch die Bauzugküchen versorgt werden, erhalten je Einsatztag im Bauzug 4,— DM.
b) Beschäftigte, die in Bauzügen innerhalb ihrer Wohngemeinde eingesetzt sind und auf Anordnung in Bauzügen übernachten, erhalten je Einsatztag im Bauzug 2,50 DM.
2. a) Beschäftigte in Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungstrupps, die in Wohnwagen übernachten und ihre Verpflegung selbst besorgen und zubereiten müssen, erhalten je Einsatztag 5,— DM.
b) Müssen diese Beschäftigten innerhalb ihrer Wohngemeinde auf Anordnung in Wohnwagen übernachten, erhalten sie je Einsatztag 2,50 DM.
3. Beschäftigte in Stoff- und Kurierwagen, die in diesen übernachten müssen oder täglich länger als 16 Stunden unterwegs sind, erhalten je Einsatztag 5,— DM.
4. a) Beschäftigte, die zu Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten eingesetzt sind und denen behördeneigene oder vertragliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, die ihre Verpflegung selbst besorgen und zubereiten müssen, erhalten für jeden Tag eine Vergütung von 5,— DM.
b) Müssen diese Beschäftigten außerdem für Übernachtung selbst aufkommen, erhöht sich die tägliche Vergütung auf 7,— DM.
5. Hin- und Rückreise zum und vom Montageort (Ort der auswärtigen Beschäftigung) gelten als Einsatztage, wenn die Hinreise bis 16 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 8 Uhr beendet wird. Wird die Hinreise nach 16 Uhr bis 22 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr bis 8 Uhr beendet, sind 50 Prozent der Vergütungssätze zu zahlen. Bei Hinreisen nach 22 Uhr bis 24 Uhr oder beendeter Rückreise von 0,01 Uhr bis 2 Uhr wird keine Vergütung gezahlt. Bei Urlaub, auch wenn sich der Beschäftigte am auswärtigen Beschäftigungsort befindet, und bei Familienheimfahrten ist nur die anteilige Mietsentschädigung zu gewähren. Wird behördeneigene oder vertragliche Unterkunft (z. B. Bauzug) zur Verfügung gestellt, ist keine Entschädigung zu zahlen. Beschäftigte, die während der auswärtigen Tätigkeit arbeitsunfähig erkranken, erhalten die Vergütung weitergezahlt, wenn sie am auswärtigen Beschäftigungsort aufgenommen werden. Bei Auf-

Noch Anlage VI

nahme in ein Krankenhaus oder Rückkehr zum Wohnort wird bis zur eventuellen Lösung des Mietverhältnisses die anteilige Miete für die Wohnung am Beschäftigungsort erstattet.

6. Unbedingt notwendige Auslagen, die dem Beschäftigten durch die auswärtige Beschäftigung entstehen (z. B. Beförderung von Werkzeugkisten, Gepäckaufbewahrung, Zimmerbestellung, Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln), sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Montageabkommen gilt für alle Beschäftigten, die Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten ausführen oder unmittelbar und ständig am Montageort beaufsichtigen, sowie für Beschäftigte im Stoff- und Kurierwagen, soweit sie die unter I. und II. festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

Überwachungsbeauftragte, Abnahmeinspektoren und Bauwarte fallen unter das Montageabkommen.

Für Reisen der übrigen Beschäftigten zur Ausübung der Dienstaufsicht gilt die Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 1. Dezember 1949, und nicht das Montageabkommen.

2. Bei Ausführung von Montage-, Unterhaltungs-, Reparatur- oder Entwesungsarbeiten werden keine Reisekosten gezahlt.
3. Neben der Zahlung der unter Abschnitt II für Fernmontage vorgesehenen Vergütungen darf in keinem Falle Montagegeld für Orts- und Nahmontage gewährt werden.
4. Bei Dienstreisen erhalten Beschäftigte, die unter das Montageabkommen fallen, an Stelle der Vergütungen nach dem Montageabkommen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenverordnung vom 1. Dezember 1949.

Protokollerklärung

zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 4. Juni 1952

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zum Abschnitt B III — Entlohnung — sowie zum Gehaltsgruppenkatalog (Anhang II):

1. Die Protokollerklärung zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. Juni 1951 über die Zahlung von Ausgleichszulagen in Groß-Berlin bleibt weiterhin gültig.
2. Die Verfügung der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn vom 2. August 1951 — 123/300/244.1/51 — und vom 13. September 1951 — 123/300/244.1/51 — über die Neuregelung der Westgeldzahlung an westberliner Eisenbahner gelten weiter.
3. Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 1952 zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. Juli 1951 für Kraftfahrer gilt weiter.

Berlin, den 4. Juni 1952

Deutsche Reichsbahn
Generaldirektor
Kramer

IG Eisenbahn im FDGB
Zentralvorstand
Seeger

Richtlinien für Gewährung von Erholungsurlaub

(Die Dienststellen benutzen diese Aufstellung als Richtlinie zur individuellen Einstufung der Kollegen. Die Urlaubslisten sind dem Rba zur Genehmigung vorzulegen.)

1. Urlaub für leitendes Personal und technisches Personal mit leitender Tätigkeit:

24 Tage nach § 34c des Gesetzes der Arbeit in Verbindung mit § 5 Ziffer 2c der Verordnung über Erholungsurlaub

Amtsvorstand

Leiter der Polit-Abteilung

Hauptbuchhalter

Leiter der Gruppe Betrieb/Verkehr

Leiter der Gruppe Fahrzeugwirtschaft

Leiter der Gruppe Bahnanlagen

2. Urlaub für leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit:

18—24 Tage nach § 34c des Gesetzes der Arbeit in Verbindung mit § 5 Ziffer 2b der Verordnung über Erholungsurlaub

24 Tage Vertreter des Leiters der Polit-Abteilung

Vertreter des Hauptbuchhalters

Dienstvorsteher der Dienststellen Rangklasse Ia und Ib

Abteilungsleiter Kader

22 Tage Abteilungsleiter Verwaltung

Dienstvorsteher der Dienststelle Rangklasse II

Dienstvorsteher-Vertreter in Dienststellen der Rangklassen Ia und Ib

3. Urlaub für Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit:

16—24 Tage nach § 5 Ziffer 2b der Verordnung über Erholungsurlaub

24 Tage Betriebsingenieure (B/Bing, M/Bing, Bau/Bing)

Verkehrskontrolleure

Lokführer

Meister in Lehrwerkstätten und Lehrgesellen

- 22 Tage Instrukteure der Polit-Abteilung
Bilanzbuchhalter
Leiter der Zugleitung und der Verkehrsleitung
Lokfahrmeister
- 20 Tage B-W-V-Gruppenleiter der Bw'e und Bww'e und AV 5
Ausbildungsleiter auf den Bahnhöfen
Dienstvorsteher der Dienststellen der Rangklassen IIIa,
IIIb und IV
Vertreter der DVst der Rangklasse II
Sachbearbeiter auf A 2 Raten beim Rba 4
TAN-Sachbearbeiter beim Rba 4
Fahrdienstleiter auf den Befehlsstellwerken Sed, Mip, Pd,
Wp, Bn I, Ba, Big I, Pou, Ahu
Leiter des Verkehrsdienstes auf den Bahnhöfen Pd, Bn, Ba
Rangierpersonal der Bfe Sed, Pd, Wp, Bn, Ba, Big
Rottenaufsichtskräfte der Bm. Sed, Bn, Pd, Big
Betriebsüberwachung Sed
Zugleiter Pou und Frie
Aufsichtführende der Güterbfe. Sed, Bn und Ba
- 18 Tage Zugüberwacher
Zugleiter Gr. 8
Sachbearbeiter auf A 3 Raten beim Rba 4 und in den
Dienststellen
Fahrdienstleiter
Diensthabende (Aufsicht) der Bfe Ale, Frie oben (S-Bahn)
Sämtliche Beschäftigte unter Tage
Kassenverwaltung der Bahnhofskassen
Kassenverwaltung von Abfertigungskassen, sofern sie ständig
oder überwiegend diese Tätigkeit verrichten
Zugabfertiger
Leiter des Wagendienstes
Beschäftigte des Äußerenwagendienstes
Beschäftigte der Verkehrsleitung und Unterverteilungsstellen
im Rba 4
Fahrmeister
Lokdienstleiter
Zugschaffner
Zugführer
Zugrevisoren

Lademeister
Stellwerksmeister
Weichenwärter
Rottenaufsichtskräfte
Rangierpersonal
Kleinlokführer
Zugmelder
Maschinisten
Arbeitsaufnehmer
Materialbereitstellung
AV 4 in den Bw'en und Bww'en
Oberwerkmeister
Werkmeister
Werkführer
Wagenmeister
Lagermeister in den Bw'en und Bww'en
Arbeitsvorbereiter
TAN-Bearbeiter auf den Dienststellen
Leiter der Betriebsküchen Bn. Sed, Gd und Ale

4. Urlaub für Beschäftigte mit gesundheitsschädigender Arbeit

— nach § 5 Ziffer 2a der Verordnung über Erholungsurlaub —

18 Tage Beschäftigte des Wasserwerkes Halensee, sofern sie durch die chemischen Wasserenthärtungsmittel in ihrer Gesundheit gefährdet werden

5. Urlaub für Beschäftigte mit schweren Arbeiten

— 18—24 Tage nach § 5 Ziff. 2a der Verordnung über Erholungsurlaub —

24 Tage Lokheizer

Schweißer in der Lokunterhaltung

Schmiede, wenn sie überwiegend am Feuer arbeiten

Kesselschmiede

Bahnunterhaltungsarbeiter, wenn sie überwiegend im NS-Tunnel beschäftigt sind

22 Tage Schweißer im Wagenunterhaltungsdienst

Maler, wenn sie überwiegend mit Nitro- und Bleifarben beschäftigt sind

20 Tage Schmiede, sofern sie nicht überwiegend am Feuer arbeiten
Rohrbläser
Reiniger von Feuerbüchsen

18 Tage Kohlenlader
Kanalarbeiter
Beschäftigte, die ständig an heißen Kesseln oder Feuerungsanlagen, an Lokomotiven in warmem Zustand oder am Lok- bzw. Wagenunterbau arbeiten (als Arbeiten am Lokunterbau gelten solche Arbeiten, die unterhalb des Umlaufs auszuführen sind)
Bahnunterhaltungsarbeiter
Beschäftigte der Schlackenentladestelle Sed
Weichenreiniger, sofern sie Zuschläge nach Anlage III Ziff. 21 des Rahmenkollektivvertrages 1952 erhalten
Betriebsarbeiter, die überwiegend in der Unterhaltung der Schienenschmiervorrichtungen beschäftigt sind
Güterboden- und Gepäckarbeiter
Orts- und Fahrladeschaffner
Weichenschlosser

Zusatzurlaub

1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub vom 30. September 1951, GBl. 51, S. 880, § 2.

Der zusätzliche Urlaub kann im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn die mindestens drei-, fünf- oder zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im Betriebe der Deutschen Reichsbahn vor dem 30. Juni des Urlaubsjahres vollendet wird.

2. Als Urlaubsvergütung ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsbeginn zu zahlen. Ist dem Urlaubsantritt eine Arbeitsbefreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft vorausgegangen, so ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Krankheit oder Schwangerschaft zugrunde zu legen.

Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen über Einzelleistungen, Überstunden und Trennungsgelder.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/20 : CIA-RDP83-00415R013800090008-1

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/20 : CIA-RDP83-00415R013800090008-1

Anhang

Betriebskollektivvertrag des Bahnbetriebswerkes Seddin

Der Betriebskollektivvertrag setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. Verpflichtungen des Dienststellenleiters der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Belegschaft des Bw. Seddin zur gewissenhaften und termingerechten Erfüllung des Betriebsplanes, zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Verbreiterung der fortschrittlichen Produktions- und Arbeitserfahrungen

1. Planaufgaben
2. Verpflichtungen des Dienststellenleiters
3. Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung
4. Verpflichtungen der Belegschaft

B. Arbeits- und Lohnbedingungen
(siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

C. Fachlicher Nachwuchs

D. Arbeitsschutzvereinbarung

E. Sozial- und Gesundheitsfürsorge

F. Kulturarbeit und Sport

G. Wachsamkeit

H. Geltungsbereich und Geltungsdauer
(siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

J. Schlußbestimmungen
(siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

Anlagen zum Betriebskollektivvertrag:

1. Urlaubskatalog (s. Rba 4)
2. Urlaubsvereinbarung

A

**Der Betriebsplan 1952 und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen
des Dienststellenleiters, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der
Belegschaft des Bw. Seddin**

I. Planaufgaben

Steigerung gegenüber dem Vorjahr

Lokfahrdienst	um 30,8 Prozent
Wagenbau	um 27,8 Prozent
Steigerung der Arbeitsproduktivität	um 3 Prozent
Senkung der Selbstkosten	um 6 Prozent

Die Dienststellenleitung, die Betriebsgewerkschaftsleitung, Gruppenleiter, die Brigaden, alle Arbeiter und Angestellten verpflichten sich:

- a) Den vorgelegten Plan auf der Grundlage der Wettbewerbe in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllen und überzuerfüllen.
- b) Die Selbstkosten zu senken in bezug auf Einsparung von Energie, Material und Betriebsstoffen, Ausschuß und schlechte Arbeit zu vermeiden und alle kostenerhöhenden Faktoren zu beseitigen.
- c) Die Arbeitsdisziplin zu festigen.

II. Verpflichtung des Dienststellenleiters

- a) Das weitere Anwachsen der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu fördern und zu überwachen, bessere Produktionsverfahren und fortschrittliche Neuerermethoden einzuführen.
- b) Durch Einführung neuer Arbeitsmethoden die innerbetrieblichen Wettbewerbe so umzugestalten, daß durch nachfolgende Punkte eine sechsprozentige Selbstkostensenkung erreicht wird:
 1. Alle Lok des Bw. durch Wettbewerb Lok gegen Lok in persönliche Pflege zu nehmen.
 2. Die technisch begründeten Kohlenverbrauchsnormen für Bw. Seddin auszuarbeiten.
 3. Eine erhöhte Kohleneinsparung durch Ausarbeitung einer Analyse des Kesselwassers, um dadurch einen verminderten Kesselsteinansatz zu erzielen.

4. Die Standzeiten am Auswaschtag der Baureihe 52 durch Einführung eines Auswaschplanes und des Reparaturplanes um 25 Prozent zu senken. Hierzu einen innerbetrieblichen Wettbewerb zwischen Lok- und Schlosserbrigaden nach Patenschaften einzuführen.
- c) Die wirtschaftliche Rechnungsführung zu verbessern, Erhöhung der Sparsamkeit aller Mittel, um die Voraussetzung für die Einhaltung der im Plan festgelegten Löhne und Gehaltssummen zu pflegen und laufend zu kontrollieren. Die Qualifikation der Kader zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeiter und Angestellten zu gewähren.
- d) Die innerbetrieblichen Wettbewerbe schnellstens auszuwerten und die Ergebnisse als Unterlagen für die Auszeichnung als Bestarbeiter und Aktivisten zu verwenden. Außerdem quartalsmäßig eine Prämierung der Sieger vorzunehmen.
- e) Die brigadenweise Abrechnung auf den gesamten Betrieb auszudehnen.
- f) Für die Anwendung des Leistungslohnes (Stücklohn, Leistungsprämienlohn) auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen bemüht zu sein, um den Anteil der im Leistungs- bzw. Leistungsprämienlohn arbeitenden an der Gesamtzahl der Produktionsarbeiter zu erhöhen.
- g) Mittel aus dem Direktorfonds zur Entwicklung des Rationalisierungs- und Erfindungswesens zur Verfügung zu stellen.
- h) Den Kollegen laufend Hinweise zu geben über die wichtigsten Aufgaben, die es auf dem Gebiet des Rationalisierungs- und Erfindungswesens zur Durchführung der Planaufgaben und der Entwicklung des technischen Fortschritts zu lösen gibt.
- j) Das technische Aktiv verpflichtet sich, durch gute Steuerung, Schulung und Verbesserung der Arbeitsgänge das 5-Punkteprogramm des DVst mit allen seinen Kenntnissen weitgehendst zu unterstützen, um die Selbstkostensenkung zu erreichen.
- k) Den Betriebsplan für das Jahr 1953 bis zum 1. August 1952 gewissenhaft auszuarbeiten. Verantwortlich: AV-Gruppenleiter Wildner.
- l) Die Erfassung der noch vorhandenen Material- und Rohstoffreserven innerhalb der Dienststelle und den benachbarten Dienststellen so zu organisieren und diese der Produktion zuzuführen. Verantwortlich: Kollege Rinkow.
- m) Durch Auswertung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung Mängel im Betrieb festzustellen und für deren Behebung schnellstens zu sorgen. Verantwortlich: Kollege Dähn.

- n) Durch gesellschaftspolitische und fachliche Schulung seiner Mitarbeiter die Grundlage zur Selbstkostensenkung des Betriebes zu schaffen. Verantwortlich: Kollege Wildner.
- o) Die Überprüfung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgänge zwecks Ermittlung von Komplexnormen zur Vereinfachung des technischen und verwaltungsmäßigen Arbeitsablaufes ständig durchzuführen. Verantwortlich: Kollege Dähn.
- p) Alle bisher noch im Zeitlohn ausgeführten Arbeiten auf die Möglichkeit hin zu überprüfen, ob sie im Leistungslohn ausgeführt werden können. Verantwortlich: Kollege Wolter.
- q) Die AV 1-Gruppe (Wolter und Bär) verpflichten sich, das ihr von der RBD Berlin auferlegte Plansoll von 40 Prozent in der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen bis **21. Dezember 1952** zu erfüllen bzw. überzuerfüllen.
- r) Der AV 4 (Dähn) verpflichtet sich, durch gewissenhafte Planung und Führung von Statistiken sowie Auswertung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung dazu beizutragen, die Selbstkosten des Betriebes zu senken.
- s) Der Wettbewerbsbearbeiter, Kollege Müller, verpflichtet sich, den Verlauf aller Wettbewerbe zu kontrollieren, die Wettbewerbsteilnehmer und alle Angehörigen des Betriebes laufend über die Ergebnisse zu unterrichten. **Bei der Vorbereitung und Einführung neuer Arbeitsmethoden zu helfen.**
- t) Der AV 5-Kollege John und sein Vertreter, Kollege Wolny, verpflichten sich, die im Jahre 1952 bewilligten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen restlos auszunutzen und trotz bestehender Materialschwierigkeiten die Fertigstellung der Bauten bis zum 15. Dezember 1952 durchzuführen.
Das auferlegte Plansoll für BMT-Anlagen bis zum 15. Dezember vorfristig fertigzustellen.
- u) Die Außenschlosser Woltmann, Möller und Prüber verpflichten sich, den Hilfszug einschließlich Arztwagen durch einen neu ausgearbeiteten Kontrollplan so zu unterhalten, daß die Geräte und Werkzeuge stets einsatzbereit sind.
- v) Die Abteilung Außenschlosser verpflichtet sich, die Auswaschanlage durch Beseitigung vorhandener Mängel so herzustellen, daß das warme Auswaschen sowie Füllen der Lok durch Ablassen des Abdampfes und Abwassers der zur Wäsche gestellten Lok gewährleistet wird. Den bau-fälligen Greiferkorb so zu überholen, daß er einem neuwertigen Greifer entspricht und bei Ausfall des jetzigen sofort ausgewechselt werden kann. Termin: 1. September 1952.

- w) Der Werkmeister Leo mit seinen Maschinisten und Heizern verpflichten sich, durch gründliche Reinigung der Kessel im Heizwerk mit selbstgefertigten Reinigungsgeräten den wärmetechnischen Wirkungsgrad der Kessel zu erhöhen. Termin: 1. August 1952.
- x) Alle Kolleginnen und Kollegen der V-Gruppe verpflichten sich, den Urlaub für das Jahr 1952 ohne zusätzliche Urlaubsvertretung bis zum 30. November 1952 abzuwickeln.
- y) Die bei Ausfall einer Kollegin oder eines Kollegen durch Krankheit mehr anfallende Arbeit ohne zusätzliche Hilfe zu erledigen. Ergebnis zu 1 und 2: Jährliche Einsparung = 5000,— DM. Verantwortlich: Kollege Heese.
- z) Durch Teilnahme am wöchentlichen Unterricht (jeweils Sonnabends von 12.30 bis 13.30 Uhr) über wirtschaftliche Rechnungsführung der VDW sich so zu qualifizieren, daß die fristgemäße und vorfristige Erledigung aller geforderten Terminarbeiten sichergestellt ist. Verantwortlich: Kollege Heese.

Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung

Die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet sich, die von der Belegschaft und dem Dienststellenleiter übernommenen Gesamtaufgaben auch zu ihren eigenen zu machen, diese zu popularisieren, das Verständnis für die Durchführung bei den Kollegen zu wecken, um den Volkswirtschaftsplan 1952 zu sichern.

1. Die Aktivität der Kollegen zu steigern sowie die Wachsamkeit und Arbeitsdisziplin im Betrieb zu heben.
2. Den inner- und außerbetrieblichen Erfahrungsaustausch zu fördern.
3. Alle Kollegen mit den Neuerer-Arbeitsmethoden (sowjetische Arbeitsmethoden) vertraut zu machen.
4. Den innerbetrieblichen Wettbewerb weiterzuentwickeln und zu einer Angelegenheit der gesamten Belegschaft zu machen.
5. Die Kollegen bei der Durchführung ihrer Selbstverpflichtungen anzuleiten und ihnen zu helfen.
6. Die eingereichten Verbesserungsvorschläge innerhalb 14 Tagen zu überprüfen und sie mit der Belegschaft zu diskutieren.
7. Die technische Intelligenz bei den übernommenen Patenschaften und Verpflichtungen zu unterstützen.

8. Sämtliche Belegschaftsmitglieder von der Notwendigkeit der Einsparung von Materialien und Energie zu überzeugen.
9. In guter Vorbereitung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Gewerkschaftsorganisatoren dahin zu wirken, daß laufend Produktionsberatungen und Arbeitsbesprechungen durchgeführt werden.

Verpflichtungen der Kollegen der B-Gruppe

Der Kollege B-Gruppenleiter Weber verpflichtet sich, den vom Dienststellenleiter aufgestellten Plan durch gute Anleitung seiner Kollegen und durch gute Arbeitsorganisation voll zu unterstützen.

1. Die Lokpersonale durch fachliche Schulung auf die wirtschaftliche Fahrweise hinzuweisen und dadurch Kohle und Öl einzusparen.
2. Die Lok-Umlaufpläne gut auszuarbeiten, um eine Wirtschaftlichkeit herbeizuführen.
3. Die Lokpersonale in der Einführung der Luninschen Methode zu unterstützen, um dadurch die von dem Dienststellenleiter erstrebte Selbstkostensenkung um 6 Prozent zu gewährleisten.
4. Die Brigadiere der Betriebsarbeiter, Rohrbläser und Außenlacker fachlich und gesellschaftspolitisch zu schulen, um durch richtige Behandlung der Kessel die Schäden zu senken.
5. Die Kollegen der Lokbrigade 52 1275 verpflichten sich, in der 500 000er-Bewegung durch gute Fahrweise, durch die richtige Behandlung des „toten Feuerbetts“ den Kohle- und Ölverbrauch zu senken.
6. Die Lokpersonale der 52-Baureihe verpflichten sich, an der 250 000er-Bewegung teilzunehmen.

Die Lokbrigaden verpflichten sich,

- a) an der gesellschaftspolitischen und fachlichen Schulung rege teilzunehmen,
- b) 3 Prozent Kohle gegenüber dem Vorjahr einzusparen,
- c) bei Übernahme eines Schwerlastzuges diesen nach Fahrplan zu befördern,
- d) durch die Luninsche Methode den Anfall von Zwischenreparaturen zu senken.

7. Die Kollegen der Lokleitung verpflichten sich, ohne Gestellung von Ersatzkräften den Urlaub abzuwickeln.
Einsparung: 8×21 Tagewerke = 2753,— DM.
8. Die Brigadiere der Betriebsarbeiter, Pflugner, Haseloff, Schugardt und Reinhard verpflichten sich, den Einsatz der Kollegen so zu organisieren, daß

- a) die Reinigung der Loks (Aschkasten- und Rauchkammerreinigung) schon auf dem Ausschlackkanal so durchgeführt wird, daß bei der Reinigung des Schuppens je ein Kollege für das Aufbohren der Steinbolzen in der Feuerbüchse frei gemacht werden kann.

- b) In persönliche Pflege übernimmt die

Brigade Pflugner die Kohlenkräne,

Brigade Haseloff beide Schiebebühnen,

Brigade Reinhard die Achssenke und Drehscheibe,

Brigade Schugardt die Waschanlagen, Umkleideräume und Toiletten.

Außerdem verpflichten sich die Kollegen, sparsam mit Fetten, Ölen, Putzwolle u. a. umzugehen, um die von dem Dienststellenleiter geplante Selbstkostensenkung um 6 Prozent zu erreichen.

Verpflichtungen der Kollegen der Lokausbesserung

Der W-Gruppenleiter Friedrich, Oberwerkmeister Kiwitt und die Werkmeister Borkward, Kern und Muschert verpflichten sich,

1. das Auswaschen und Reparieren der Lokomotiven nach dem neuerarbeiteten Plan pünktlich durchzuführen.

Hierzu nach dem Muster der Lok-Patenschaften die Schlosserbrigaden in die Patenschaften einzureihen.

Der W-Gruppenleiter Friedrich und Oberwerkmeister Kiwitt verpflichten sich, einen Satz Steckschlüssel mit verstellbarem Bock für Gelenkbolzen und Kreuzkopfmuttern anfertigen zu lassen.

Termin: 1. August 1952.

2. Die Werkzeugausgabe nach dem vom DVst. vorgeschlagenen Muster umzugestalten.

Termin: 13. Oktober 1952.

3. Eine Vorrichtung zum Kuppeln der Tender anfertigen zu lassen.
Termin: 15. Juli 1952.
Der Oberwerkmeister Kiwitt verpflichtet sich, den Schlosserkollegen Werner Müller so zu qualifizieren, daß er seine Prüfung als Werkmeister ablegen kann.
4. Die Brigadiere des Lokschuppens verpflichten sich, mit ihren Brigaden nach Luninscher Methode Patenschaften mit den Lokbrigaden aufzunehmen, um den Unterhaltungszustand der Loks zu verbessern.
5. Die Brigadiere Schülzke und Schröder verpflichten sich, ihre ihnen zugeteilten Arbeitsplätze auszubauen und ihre Werkzeuge in persönliche Pflege zu nehmen.
6. Das Dreheraktiv des Lokschuppens verpflichtet sich, seine Maschinen in persönliche Pflege zu nehmen.
7. Die A- und E-Schweißer der Lokausbesserung verpflichten sich, ihre Maschinen und Apparate in persönliche Pflege zu nehmen.
8. Die Betriebs-Arbeiterbrigaden der Lokbehandlung verpflichten sich, durch schonendste Behandlung der Lokkessel beim Rohrblasen, Auswaschen und Feuerbüchsenreinigen, sowie bei der Bedienung der Speiseeinrichtungen den Anfall an Kesselreparaturen bedeutend zu senken.
9. Die gesamte Belegschaft der Lokausbesserung verpflichtet sich, durch engste Zusammenarbeit mit der AV-Gruppe die Arbeitsproduktivität um weitere 3 Prozent zu steigern.
10. Der Kollege BGL-Vorsitzende Zach verpflichtet sich, die Patenschaft über die Lokausbesserungsbrigaden zu übernehmen und die vom DVst. festgelegten 5 Punkte in Produktionsbesprechungen zu popularisieren, um die Selbstkostensenkung von 6 Prozent zu erreichen.

Verpflichtungen der Kollegen des Wagenbaus

1. Der Kollege Oberwerkmeister Liedemann verpflichtet sich, durch laufende Belehrung seiner Kollegen den Ölverbrauch durch Gewinnung von Altöl um 5 Prozent zu senken.
2. Die Brigade Krause verpflichtet sich, in freiwilliger Arbeitszeit ein Dachgerüst für die Instandsetzung der Wagendächer aus dem Schrottbestand herzustellen. Als Laufbretter werden Bohlen genommen, die jederzeit als Fußbodenbretter für Wagen weiterverwendet werden können. Dadurch wird die Gewähr für eine unfallsichere Bearbeitung der Wagendächer gegeben.

3. Das Kollektiv Hans Henning stellt aus Altmaterial einen Destillierapparat her, der in 18 Stunden 50 Liter Wasser liefert. Dadurch können die eigenen und die Sammelbatterien des sowjetischen Interessenzuges laufend und einwandfrei unterhalten werden. Außerdem kann man noch fremden Dienststellen Destillierwasser abgeben.
4. Das Tischlerkollektiv Klingner verpflichtet sich, sämtliche Holzbearbeitungsmaschinen in eigene Pflege zu nehmen und den Holzverbrauch durch gute Ausnutzung zu verringern.
5. Um im Wagenbau und in der Wagenausbesserung eine bessere Wirtschaftlichkeit und Selbstkostensenkung herbeizuführen, verpflichtet sich der Kollege, 2. BGL-Vorsitzender Schneider, die Patenschaft zu übernehmen.
6. Die Frauenbrigade in der Wagenreinigung verpflichtet sich, sparsam mit Putzlappen, Putzwolle, Schwämmen, Besen und Bürsten sowie Reinigungsmaterial umzugehen, um damit einen Beitrag zur Selbstkostensenkung zu geben.
7. Die Kollegen Burtke und Burkhardt verpflichten sich, die Staubsauger für den sowjetischen Interessenzug in persönliche Pflege zu nehmen.

Verpflichtungen der Lehrwerkstatt

1. Das Ausbildungskollektiv (Ausbildungsleiter, Meister und Lehrausbilder) verpflichten sich, die Bedingungen der Verordnung (der GDR 3/52) hundertprozentig zu erfüllen und betrachten die darin enthaltenen Bedingungen als Faktoren des innerbetrieblichen Wettbewerbs von Lehrausbildern zu Lehrausbildern.
2. Die Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Februar 1952 über die Einbeziehung der Ausbildungszeiten in die Produktion der Betriebe im Rahmen der im Bw. Seddin gegebenen Möglichkeiten hundertprozentig zu erfüllen und alle vorgeschriebenen Ausbildungsgänge laut Kompendium für produktive Stücke einzusetzen.
3. Laufend mit der Betriebsbuchhaltung zusammenzuarbeiten, um an Hand des BAB die Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben, d. h. die Selbstkosten zu senken und dem Betrieb nicht besonders entlastend zur Verfügung zu stehen.
4. Schulleitung und Ausbildungsleitung verpflichten sich, noch mehr wie bisher die Einheit zwischen Theorie und Praxis herauszustellen.

5. Der Ausbildungsleiter verpflichtet sich, in folgenden Punkten die Arbeit der FDJ-Betriebsgruppe zu unterstützen:
 - a) Verbesserung des Schuljahres. Umstellung des Klassenprinzips zur Schulung der einzelnen Lehrbrigaden unter ständiger Teilnahme der Lehrbrigadeleiter, wobei die Klassenlehrer der BBS ihre Kenntnisse weitgehendst zur Verfügung stellen.
6. Die Kollegen Kühn, Neumann, Pannack, Jänicke und Leidig verpflichten sich, bis zum „Tag der Aktivisten“ (13. Oktober) drei Verbesserungsvorschläge zur Steigerung der Produktion dem Betrieb einzureichen und die in Arbeit befindlichen Vorschläge bis dahin technisch reif auszubilden.

B

Arbeits- und Lohnbedingungen

(Siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

C

Fachlicher Nachwuchs

- a) Die AV 2-Gruppe (Kollegen Görisch und Schulz) verpflichten sich, den Kollegen Rinkow (AV 3) soweit auszubilden, daß er in der Lage ist, einen AV 2 zu vertreten.
- b) Die Kollegin Lange verpflichtet sich, sich bis Ende 1952 so zu qualifizieren, daß sie den Betriebsbuchhalter, Kollegen Heese, voll vertreten kann.
- c) Die Kolleginnen Schmidt und Rogosch verpflichten sich, die Kollegin Helinski bis zum 1. August 1952 mit der Lohnrechnung vertraut zu machen, so daß sie in der Lage ist, ein Lohnrechnungswerk selbstständig zu fertigen.
- d) Der Kollege B-Gruppenleiter Weber verpflichtet sich, die Kollegin Noske bis zum 31. Dezember 1952 zum Lokdienstleiter zu qualifizieren.
- e) Die Lokpersonale der 52er-Baureihe und der 74er-Baureihe verpflichten sich, die Nachwuchskollegen durch gute Belehrungen zu Lokführern und Heizern zu qualifizieren.

- f) Die vier Brigadiere der Betriebsarbeiter verpflichten sich, laufend Kolleginnen und Kollegen für die zuständigen Fachgebiete der Betriebsarbeiter zu qualifizieren.
- g) Der Feuerschirmsetzer Kollege Josef Gahlert verpflichtet sich, einen jungen Betriebsarbeiterkollegen bis zum 31. Dezember 1952 so zu qualifizieren, daß er nach den neuesten Methoden des Feuerschirmsens selbständige Qualitätsarbeit liefern kann.
- h) Kollege Gruppenleiter Willi Pusch verpflichtet sich, durch fachliche Schulung die jüngeren Handwerker des Wagenbaues bis zum 31. Dezember als gute Facharbeiter heranzubilden, damit sie die Laufbahn des Wagenmeisters einschlagen können.
- i) Der Kollege Oberwerkmeister Liedemann verpflichtet sich, den Kollegen Krause zum Werkmeister zu qualifizieren.
- j) Zur Qualifizierung der Lehrausbildung verpflichtet sich der Ausbildungsleiter, Kollege Leidig, ein eigenes Schulungsprogramm bis zum 1. September 1952 für alle Lehrausbilder aufzustellen und jeden Mittwoch von 15 bis 16 Uhr eine fachliche Schulungsstunde durchzuführen.
- k) Das Ausbildungskollektiv der Lehrwerkstatt verpflichtet sich, die vorhandene Anlage für die Lehrausbildung so umzugestalten, daß dem Prinzip des technischen Kabinetts ohne besondere Mittelaufwendung Rechnung getragen wird.
- l) Der Ausbildungsleiter, Kollege Ing. Leidig, verpflichtet sich, eine Betriebsvolkshochschule zu errichten, um vorwiegend der Jugend die Möglichkeit zu geben, sich gesellschaftlich und fachlich zu qualifizieren.

D

Arbeitsschutzvereinbarung

Ausgehend von dem Artikel 18 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in der Erkenntnis, daß die Fragen des Arbeitsschutzes im Brennpunkt der Aufmerksamkeit aller Leiter, der Wirtschaftsordnung, der Betriebe und derjenigen, die mit der technischen Sicherheit und der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsschutzes beauftragt sind, wird zwischen der Werkleitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission nachstehend aufgeführte Arbeitsschutzvereinbarung abgeschlossen.

Der Dienststellenleiter verpflichtet sich, seinen verantwortlichen Organen für die Verbesserung des Arbeitsschutzes Anweisungen zur Durchführung folgender Maßnahmen zu geben:

- a) Durch ständige Analysen der Unfallursachen und Hinweise für die Beseitigung, die Belegschaft zur Mitarbeit an der Senkung der Unfälle zu veranlassen und den Gesundheitszustand der Arbeiter und Angestellten zu verbessern.
- b) Einen Plan zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Arbeiter und Angestellten in Zusammenarbeit mit der BGL und der ASK bis zum 1. August 1952 auszuarbeiten, der sämtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, einschließlich der Aufklärung der Beschäftigten, die Ausbildung der gewerkschaftlichen Obleute und der Mitglieder der Arbeitsschutzkommission enthält.
- c) In diesem Plan folgende Maßnahmen festzulegen:
 1. Verbesserung des Gesundheitszustandes,
 2. Senkung der Unfälle,
 3. Hebung der Arbeitskultur,
 4. Einrichtung von Arbeitsschutzzecken,
 5. Vorführung von Arbeitsschutzfilmen.
- d) Die zweck- und termingebundene volle Ausnutzung der im Plan 1952 vorgesehenen Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die Verbesserung des Arbeitsschutzes aus Betriebsumlaufmitteln durchzuführen und zu kontrollieren. 2 Krankentragen bis zum 1. August 1952 zu beschaffen, wovon eine in der Lokleitung und die zweite beim Betriebsschutz bereitsteht.
 1. Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Einführung neuer Arbeitsmethoden und einer neuen Arbeitsorganisation.
 2. Ständige Instruktion an die mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und der Produktionseinrichtungen beauftragten Kollegen, um den Arbeitern und Angestellten Aufklärung über die gesetzliche Sicherheit und Arbeitsschutzbestimmungen zu geben.

Die Aufklärung der Belegschaft über die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen. Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Arbeitspausen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.
 3. Die für die Investitionen und Generalreparatur vorgesehenen Mittel von insgesamt 91 000,— DM zweckentsprechend zu verwenden.
 - 65 000 DM Aufstocken des Betriebsküchengebäudes als Umkleide- und Waschräume für Lokpersonale.
 - 16 000 DM Aufenthalts- und Umkleideräume für Kohlenlader und Ausschlackler.

7 000 DM Verbesserung der Werkkitchenräume.
(Fliesenfußboden, Malerarbeiten, Aufstellen einer
Kartoffelschälmaschine.)

3 000 DM Renovierung des Kulturhauses.

e) Die BGL verpflichtet sich, den Gewerkschaftsorganen Anleitung und Hilfe zu geben,

1. daß durch laufende Kontrollen die Einhaltung der Arbeitsschutzvereinbarung gewährleistet wird;
2. daß bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen im BKV und der ASV die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
3. im Jahre 1952 den Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission zum Lehrgang zwecks Schulung der Arbeitsschutzmänner zu delegieren;
4. dafür zu sorgen, daß der monatliche Unterricht über die Unfall-schutzbestimmungen abgehalten wird;
5. persönliche Verpflichtungen der Kolleginnen und Kollegen zur sorgfältigen Pflege der Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung zu organisieren und zu popularisieren;
6. zu veranlassen, daß vierteljährlich die Arbeitsschutzkommission und die Bevollmächtigten der Sozialversicherung zur gemeinsamen Beratung über den Arbeitsschutz und die Betriebshygiene zusammentreten;
7. dafür zu sorgen, daß die Arbeitsschutzkommission die Durchführung der laufenden ärztlichen Untersuchung überwacht;
8. bei der Dienststellenleitung dafür einzuwirken, daß von der Arbeitsschutzkommission festgestellte Mängel sofort beseitigt werden;
9. zu überwachen, daß der Urlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird (siehe Urlaubskatalog);
10. dafür zu sorgen, daß bei besonders schmutzigen Arbeiten die Waschzeit gewährt wird;
 - a) Waschzeit bis 20 Minuten:
Kesselschmiede, Feuerschirmsetzer, Feuerbüchsenreiniger, Rohrbläser, Ausschlacker, Auswäscher;
 - b) Waschzeit bis 10 Minuten:
Lokschlosser, Wagenschlosser (Unterbau), Maler, Schmiede, Schweißer, Kanalreiniger, Kohlenlader, Entroster, Lehrlinge, Putzer;

11. Milchzuteilung erhalten:
Kesselschmiede, Schmiedé, Schweißer (A- und E-), Rohrbläser
Ausschlacker, Feuerschirmsetzer, Entsäurer, Maler.

E

Sozial- und Gesundheitsfürsorge

- a) Die BGL verpflichtet sich, bis zum 1. September 1952 den Rat der Sozialbevollmächtigten zu wählen.
- b) Die SVK-Bevollmächtigten monatlich zur Schulung zu delegieren.
- c) Bei Krankheit der Ehefrau, wo Krankenhausaufnahme erforderlich ist, kann in Absprache mit der Dienststellenleitung 1 Tag Arbeitsbefreiung im Zeitlohn gewährt werden.
- d) Bei länger erkrankten Betriebsangehörigen die persönlichen und sozialen Verhältnisse festzustellen und ihm im Rahmen der Möglichkeit zu helfen.
- e) Die Sozialbevollmächtigten verpflichten sich, mit den erkrankten Kollegen ständig in Verbindung zu bleiben.
- f) Die Küchenkommission so zu unterstützen und anzuleiten, daß sie befähigt ist, zur Verbesserung der Speisen und der Rentabilität der Küche beizutragen und die Kontrolle in der Werkküche durchzuführen.

F

Kulturarbeit und Sport

- a) Die BGL verpflichtet sich, die 40prozentige Beitragsrückzahlung nach den im Haushaltsplan aufgestellten Richtlinien richtig zu verwenden, um damit das gesellschaftliche Niveau zu heben.
- b) Dem Gewerkschaftsaktiv Anleitung bei der regelmäßigen Schulung der Mitglieder zu geben.
- c) Die Bildung von neuen Kadern zu fördern, Gewerkschaftsfunktionäre zu Schulungen zu delegieren.
- d) Zur Entfaltung eines frohen Jugendlebens eine Betriebskapelle, bestehend nur aus Jugendlichen (Schalmeien- oder Fanfarenzug), aufzustellen.

- e) Den Jugendchor zu unterstützen, indem in Verbindung mit der Grundschule „Friedrich List“ das Kulturensemble durch die Betriebsjugend verstärkt wird.
- f) Eine Ferienaktion zu starten, in der den Jugendlichen Gelegenheit gegeben wird,
 - a) das Hüttenwerk Unterwellenborn kennenzulernen,
 - b) eine Fahrt nach Jena und Eisenach vorzunehmen.
- g) Die Arbeit der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive zu unterstützen, indem eine zweite Kraft zur Unterrichtsabteilung zur Verfügung gestellt wird und einmal in der Woche die gesamte Lehrwerkstatt an den Sportveranstaltungen teilnimmt.
- h) Ende August ein Sportfest der Betriebsjugend durchzuführen, bei dem erreicht werden soll, daß 50 Prozent der beschäftigten Jugendlichen das Sportleistungsabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ erringen.

G

Wachsamkeit

Der Dienststellenleiter verpflichtet sich, den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu verbessern.

- a) Durch verstärkte Durchführung der Brandschutzkontrollen.
- b) Durch Brandschutzkaderschulung, Ausbildung der Leiter von Lösch-einheiten, Brandschutzverantwortlichen, Maschinisten und Löschmannschaften.
- c) In engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsschutz durch Sichtwerbungen den Kollegen Anleitung zur Sicherung gegen Anschläge, Sabotageakte und Diebstähle zu geben.
- d) Die vier Brigadiere der Betriebsarbeiter verpflichten sich, durch ständige Belehrung ihrer Kollegen, den Betrieb gegen Saboteure, Agenten und Diebstähle zu schützen.
- e) Die Wagenmeister Bakowski und Sandmann verpflichten sich, durch größere Wachsamkeit im Wagenbau den Betrieb gegen Saboteure, Agenten und Diebstähle zu schützen.

H

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(Siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

J

Schlußbestimmungen

(Siehe Betriebskollektivvertrag Rba Bln. 4)

Seddin, den 1. August 1952

Betriebsgewerkschaftsleitung

I. V. gez. Schneider

Dienststellenleitung

I. V. gez. Wildner

Anlage

Betriebs-Urlaubsvereinbarung

Zur Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft gibt ein gut organisierter Erholungsurlaub in unseren FDGB-Ferienheimen die beste Gewähr. Gleichzeitig weckt man die Liebe zur Heimat und festigt damit den Kampf um den Frieden.

Zwischen der Dienststellenleitung, der BGL und dem Unterbezirk 4 der IG Eisenbahn wurden folgende Ferienplätze festgelegt und eine Betriebs-Urlaubsvereinbarung abgeschlossen.

Nach Manebach, Kreis Arristadt	vom 6. 8.—20. 8.	2 Plätze
„ Heringsdorf, Kreis Usedom	„ 10. 6.— 2. 9.	6 „
„ Niederoybin, Zittauer Gebirge	„ 22. 7.—19. 8.	4 „
„ Wasungen, Meiningen	„ 15. 6.—29. 6.	2 „
„ Reichsbahnheim Rohenthal	„ 10. 6.—30. 9.	4 „
„ Kühlungsborn, Ostsee	„ 21. 6.— 4. 7.	2 „
„ Stadt Lengsfeld, Salzungen	„ 29. 6.—13. 7.	6 „
„ Zingst, Ostsee	„ 29. 6.— 5. 9.	3 „
„ Falkenhain, Erzgebirge	„ 26. 6.—13. 7.	4 „
„ Bad Schandau	„ 11. 6.— 8. 7.	3 „
„ Waltersdorf, Hubertusbaude	„ 2. 9.—16. 9.	2 „
„ Rathenwalde	„ 8. 8.—22. 8.	1 „
„ Zinnowitz, Ostsee	„ 14. 9.—28. 9.	2 „
„ Schwarzburg	„ 2. 9.—16. 9.	2 „
„ Friedrichsbrunn	„ 10. 8.—24. 8.	2 „

Aus der 40prozentigen Beitragsrückzahlung erhalten 4 Aktivisten oder Bestarbeiter unentgeltlich einen der aufgeführten Ferienplätze.

Haushaltsplan:

40 Prozent	=	100 Prozent
Schulungsarbeit		12 Prozent
Kulturarbeit		28 „
Sport		15 „
Arbeit unter den Kindern		8 „
Erholungszwecke		10 „
Materielle Unterstützung		15 „
Prämien für gute Gewerkschaftskassierung		5 „
Verschiedene Ausgaben		7 „

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn registriert.

Zahl: 7

Datum: 10. September 1952

Lfd. Nr. VI/1/52

Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion

H a r t m a n n
Bevollmächtigter

Zentralvorstand
der IG Eisenbahn

E b e r t
Bevollmächtigter

Nachtrag Nr. 1
zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen
der Deutschen Reichsbahn vom 4. Juni 1952

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfüllung der Transportaufgaben im Rahmen des Fünfjahrplanes erfordert von den Lokpersonalen, daß sie über eine hohe Qualifikation verfügen. Die bisherige Entlohnung des Lokpersonals berücksichtigt nur ungenügend ihre große Verantwortung.

Auf Grund der Erfüllung und Übererfüllung der Transportpläne, der erreichten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung der sozialistischen Wettbewerbe wurde auch der materielle Wohlstand der Lokführer durch die Verordnung über Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung der Gehälter vom 28. Juni 1952 wesentlich verbessert. Es ist notwendig, auch die Gehälter der Lokheizer entsprechend ihrer Bedeutung im Produktionsprozeß zu erhöhen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 werden eingruppiert:

Lokheizer ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Schlosser
in die Gehaltsgruppe 5 mit einem Gehalt von

345,—	DM in Ortsklasse	Groß-Berlin
314,—	DM in Ortsklasse	A
297,—	DM in Ortsklasse	B
283,—	DM in Ortsklasse	C
272,—	DM in Ortsklasse	D

Lokheizer mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schlosser
in die Gehaltsgruppe 6 mit einem Gehalt von

390,—	DM in Ortsklasse	Groß-Berlin
356,—	DM in Ortsklasse	A
334,—	DM in Ortsklasse	B
322,—	DM in Ortsklasse	C
311,—	DM in Ortsklasse	D

Lokheizer mit abgelegter Lokführerprüfung. Die Lokführerprüfung setzt das technische Minimum eines Schlossers voraus

in die Gehaltsgruppe 7 mit einem Gehalt von

410,— DM in Ortsklasse	Groß-Berlin
381,— DM in Ortsklasse	A
358,— DM in Ortsklasse	B
347,— DM in Ortsklasse	C
336,— DM in Ortsklasse	D

Berlin, den 5. August 1952

Deutsche Reichsbahn
Der Generaldirektor
gez. Kramer

Industriegewerkschaft Eisenbahn
Zentralvorstand
gez. Ebert

Ministerium für Arbeit
Der Staatssekretär
gez. Malter

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Arbeit
Tarifregister

Nr. VI/1/50 — eingetragen Blatt Nr.

Berlin, den 12. September 1952

gez. Buch